

Für die Mitglieder unentgeltlich.
Abonnementspreis 6 Fr. jährlich.
Fr. 6. 50 franco durch die ganze
Schweiz. Bestellung bei allen Buch-
handlungen und den schweizerischen
Postbureaux.

Zeitschrift

Gratis pour les membres de la Société.
Prix d'abonnement 6 Fr. par an.
Fr. 6. 50 franco pour toute la Suisse.
On peut s'abonner chez tous les
libraires et aux bureaux de poste
suisses.

für

Schweizerische Statistik.

JOURNAL DE STATISTIQUE SUISSE.

Publié par la Société suisse de statistique avec le concours du Bureau fédéral de statistique.
Herausgegeben von der schweiz. statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidg. statistischen Bureau's.

Bern, 1873.

3. Quartal-Heft.

Neunter Jahrgang.

Geschichte des Schulwesens im Kanton Bern. *

Von Hrn. Dr. J. J. Kummer.

Einleitung.

Ohne die Kenntniss seiner Staatsgeschichte kann die Schulgeschichte eines Landes nicht verstanden werden. Denn wenn in irgend einer Einrichtung, so zeigt sich in der Organisation der Schule das Bewusstsein, welches der Staat von sich und seiner Aufgabe hat. Das Bern, welches das ganze erste Jahrhundert seines Bestehens auf ein Gebiet von nur ungefähr einer Quadratstunde beschränkt war und beständig für seine Existenz kämpfte, musste ganz anders zur Schule stehen als das eine halbe Million Einwohner zählende und nahezu 300 Quadratstunden messende heutige Bern, welches zudem nur ein Glied eines grösseren, politisch gleichartigen Ganzen ausmacht; das Bern ferner, in welchem vor nicht 50 Jahren ein aristokratisches Regiment noch die Censur ausübte nicht bloss über die periodische Presse, sondern auch über den Buchhandel, wird anders zur Schule stehen als das neue Bern, in welchem selbst jedes Gesetz oder jeder finanziell wichtige Beschluss der aus freier Volkswahl hervorgegangenen gesetzgebenden Behörde noch einer Abstimmung durch das Volk selbst unterworfen wird. — Zur Orientirung und Uebersicht mögen daher folgende historische Notizen dienen.

Die Stadt Bern wurde gegründet im Jahr 1191 von Berchtold V., dem letzten Herzog von Zähringen und Rektor von Burgund, auf freiem Reichsboden (den er zum Lehen trug), um, wie andere von ihm und seinen Vorfahren gegründete Städte, dem räuberischen Adel als Gegengewicht, der kaiserlichen Autorität und der Ordnung als Stützpunkt zu dienen.

Es ist hier nicht der Ort, auseinanderzusetzen, wie die noch unter Karl dem Grossen erneuerte demokratische

Gauverfassung allmählig dem Feudalsystem gewichen war. Genug, als Bern auf den Schauplatz trat, gehörten Land und Leute in Helvetien einem Hundert von weltlichen und geistlichen Dynasten; freie Männer gab es bald nur noch in befestigten Städten und im Gebirge, dessen Bewohner zur Zeit der Hohenstaufen in treuer Anhänglichkeit an Kaiser und Reich sich nicht nur die alte Freiheit, sondern auch die zu ihrer Bewahrung nöthige Kriegstüchtigkeit bewahrt hatten.

Als nun das Haus der Zähringer ausstarb und bald nachher mit dem Fall der Hohenstaufen ein langes Interregnum eintrat, da fielen auch in Helvetien die Dynasten über einander und über die Freien her, und es schien, als sollten als Sieger aus diesem Krieg Aller gegen Alle zwei grosse Hechte hervorgehen, das Haus Savoyen und das Haus Habsburg, von welchem bereits das eine im Westen, das andere im Norden und Osten den grössten Theil des Landes an sich gerissen hatte. Bern begab sich unter den Schutz bald des einen, bald des andern; Zürich und die Urkantone stellten sich unter den Schirm der Habsburger. Als aber diese ihre Stellung und die kaiserliche Würde dazu missbrauchen wollten, um die freien Reichsleute zu österreichischen Unterthanen zu machen, da stand das Volk auf. Die drei Urkantone verbanden sich gegen Oesterreich und schlugen es, Bern hielt sich tapfer gegen den burgundischen Adel; nachdem Luzern, Glarus, Zug und Zürich sich mit den Urkantonen verbunden, trat auch Bern bei: es entstand der Bund der acht alten Orte, zu welchen später noch Freiburg und Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell hinzukamen. Schon in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts war der grösste Theil Helvetien's in der Hand dieser

13 Kantone und der verbündeten und zugewandten Orte; den Löwenantheil hatte durch Eroberung, Kauf, Verburgrechtung adeliger Herren und Auflösung von Klöstern Bern errungen, dessen Gebiet sich vom Lemensee bis fast an den Rhein hinunter erstreckte und wenigstens den fünften Theil der ganzen Schweiz ausmachte, nicht gerechnet den Mitbesitz an den «gemeinsamen Herrschaften». Die Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft von Kaiser und Reich, schon seit dem Schwabenkrieg faktisch vorhanden, wurde im westphälischen Frieden förmlich anerkannt.

Aber auch der Grund zur Auflösung dieser Eidgenossenschaft war bereits gelegt. Die *Reformation*, wenn auch ein wichtiger Schritt zur Befreiung der Geister und, namentlich in Bern, der Anstoss zur staatlichen Organisation des Schulwesens, hatte die Eidgenossen in zwei feindliche Parteien geschieden, welche wiederholt zum Schwerte gegen einander griffen und in Bündnissen mit dem Auslande einen Stützpunkt suchten. Schon vorher hatte die Sucht nach Länderbesitz Misstrauen und Bürgerkrieg gepflanzt; das Schlimmste aber war, dass die freien Kantone, Städte wie Länder, sich Unterthanen statt Bundesgenossen erkriegt hatten. Diese Unterthanen, welche nur Herren gewechselt, wurden ein gefährlicher Bestandtheil der Eidgenossenschaft, als die französische Republik Freiheit und Gleichheit aller Bürger proklamirte.

Am entschiedensten wurde das aristokratische Regiment in *Bern* ausgebildet, obschon auch in dieser Stadt ursprünglich alle Gewalt in der Hand der gesammten Bürgerschaft war, welche den Schultheissen, den Kleinen Rath, sowie alle übrigen Beamten selbst wählte, wobei aber gerade die in Bern verburgrechteten Adeligen in Folge kriegerischer und anderer Tugenden mit Hülfe der ärmeren Bürgerschaft ein grosses Uebergewicht behaupteten. Die vier Quartiere errangen Vertretung im Rathe der Sechzehner, welcher dem Kleinen oder täglichen Rathe zur Vorberathung wichtiger Angelegenheiten beigegeben wurde und auch den Rath der Zweihundert wählte, an welchen in kurzer Zeit sämmtliche Kompetenzen der Gemeinde übergingen. Indem nun die eigentlich regimentsfähige Bürgerschaft durch Verbot der Aufnahme von Vollbürgern sich immer mehr abschloss und verengte, Rath und Sechzehner sich das unbedingte Recht der Wahlen in den Grossen Rath vorbehielten und hinwieder selbst nur aus den wahlfähigen Männern des Grossen Rathes genommen werden konnten, fiel schliesslich alle Gewalt einigen wenigen regimentsfähigen Geschlechtern zu.

Selbstverständlich war, dass das eroberte Land, die mit Bern Verburgrechteten ausgenommen, keine verfassungsmässigen Rechte besass. Freilich wurden, z. B. vor Einführung der Reformation und bei andern wichtigen Staatsaktionen des Reformationsjahrhunderts, um des Landes sicher zu sein, Abgeordnete desselben in die Stadt berufen oder Boten hinausgesandt, um seine Meinung zu vernehmen. Vom siebzehnten Jahrhundert an kam aber

auch hier der Absolutismus zur Herrschaft und die Versuche, gleiche Berechtigung zu erringen, wurden mit Gewalt niedergeschlagen.

Als aber die Ideen des achtzehnten Jahrhunderts, die Missbräuche in der Verwaltung und die Vorgänge in Nordamerika in Frankreich zur Revolution und zur Einführung der Republik geführt und diese Republik zu ihrer Sicherung in den Nachbarländern Propaganda für ihre Ideen machte, bot ihr das Interventionsgesuch der Unzufriedenen im Waadtland den erwünschten Anlass zur Befreiung und Plünderung der Schweiz.

Umsonst erklärten Schultheiss, Kleine und Grosse Räte und Ausgeschossene der Städte und Landschaften des eidgenössischen Standes Bern durch Proklamation vom 3. Februar 1798, innert Monatsfrist eine Kommission mit der Revision der Verfassung auf Grundlage der Volksrepräsentation durch selbstgewählte Vertreter beauftragen und die neue Verfassung innert Jahresfrist den Staatsbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorlegen zu wollen: es war zu spät; nach tapferer Gegenwehr fiel Bern am 5. März 1798, und mit dieser stärksten Stütze war es auch um die alte Eidgenossenschaft geschehen. Die am 12. April 1798 unter französischem Druck aufgestellte Verfassung der *einen und untheilbaren helvetischen Republik* räumt nicht bloss mit allen Unterthanenverhältnissen, sondern mit den Kantonen überhaupt auf. Aus zweien vom Volk durch Wahlmänner gewählten Kammern (Grosser Rath und Senat) geht unter dem Namen «Direktorium» eine Einheitsregierung hervor; das ganze Land zerfällt in 19 ziemlich willkürlich eingetheilte Verwaltungsbezirke; Bern wird z. B. in vier Bezirke zerstückelt (Bern, Oberland, Aargau, Waadt), während die Urkantone mit Zug einen einzigen bilden. Der Sprung war allzu gross! — schon im Januar 1800 lösten die Räte das Direktorium auf und setzten einen Vollziehungsausschuss ein, und nun löst eine Regierung die andere, eine Verfassung die andere ab — unter Beibehaltung der Einheitsregierung, bis endlich diese selbst gesprengt wird und der erste Konsul Bonaparte mit Waffengewalt einschreitet. Ueberzeugt, dass nur durch Herstellung der Kantone den Einflüssen der andern Mächte vorgebaut werden könne, aber nicht geneigt, wieder die Unterthanenverhältnisse aufleben zu lassen, stellte er neben den 13 alten Kantonen (Bern jedoch ohne Aargau und Waadt) sechs neue auf: St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt; in den demokratischen Kantonen wird die Landsgemeinde hergestellt, in den aristokratischen Städtekantonen ein Repräsentativsystem, bei welchem der Form nach Stadt und Land gleichgestellt wären, aber durch Aufstellung eines Census und eines komplizirten Wahlsystems die Städte im Vortheil sich befanden. In *Bern* fiel bei der Wahl der Grossräthe sofort die entschiedene Mehrheit den Bürgern der Hauptstadt zu. Da aber für die Bedürfnisse des gesammten Landes die Bundesgewalt genügende Kom-

petenzen besass, andererseits auch ein gedeihliches kantonaies Leben nach den damaligen Verhältnissen ermöglicht war, so konnte sich das Land unter der Mediationsverfassung erholen. Ihre schlimmste Seite war ihr Ursprung und die fortwährende Abhängigkeit von Frankreich. Darum musste sie auch mit ihrem Urheber fallen. Sobald, im Dezember 1813, die Allirten in der Schweiz einzogen, erklärten Schultheiss, Kleine und Grosse Rätthe des Kantons Bern die Vermittlungsakte von 1803 als aufgehoben und übergaben die Gewalt wieder an «Schultheiss, Rätthe und Burger der Stadt und Republik Bern, als den rechtmässigen Landesherrn, welcher vor dem Zeitpunkt unserer Umwälzung Jahrhunderte lang den Freistaat Bern mit Glück und Ruhm regiert hat». Diese treten sofort die Regierung an, auch über den Aargau und die Waadt, mit der einzigen Konzession, dass der Grosse Rath durch 43 Vertreter des Landes ergänzt wird, welche aber, um den Grundsatz zu retten, in's Bürgerrecht von Bern aufgenommen werden. Das war zu viel restaurirt! Die Allirten liessen zwar den Kantonen möglichste Freiheit der Organisation, so dass die Bundesgewalt wieder wie ehemals auf Handhabung der Sicherheit nach aussen und innen beschränkt wurde; aber die 19 Kantone von 1803 mussten bleiben, auch ein Minimum von politischen Rechten den Bürgern dieser Kantone; Bern erhielt statt des verlorenen Gebietes das Bisthum Basel (den Bezirk Birseck und eine kleine, an Neuenburg fallende Strecke abgerechnet) und musste das Zugeständniss machen, dass der aus 299 Köpfen bestehende Grosse Rath zusammzusetzen sei aus 200 Vertretern der Hauptstadt, 70 der 27 Amtsbezirke, 17 der kleinen Städte und 12 vom Grossen Rathe gewählten Vertretern. Im Uebrigen bestand die Regierung wie bisher aus 27 Mitgliedern der alten Familien, mit besonderen Kollegien für die einzelnen Verwaltungszweige. — Als neue Kantone wurden mit der Schweiz wieder verbunden Wallis, Genf und Neuenburg.

Dem Kanton Bern war mit der Zutheilung des «*Leberberg's*» keine geringe Kulturaufgabe gestellt. Zwar war dessen Bevölkerung dem Kanton nicht so ganz fremd, hatte sie ja zum Theil sogar den Anschluss an Bern gewünscht. — Zu derselben Zeit, als Bern sich auszubreiten anfang, waren diese burgundischen Landschaften (nur Pruntrut war von Allemannen bewohnt) nebst Besitzungen im Breisgau und und Elsass dem Bischof von Basel durch die Gunst der damaligen Grossen, namentlich des Kaisers, dessen Reichland sie grossentheils waren, zugefallen. Biel und das Erguel, Neuenstadt, das Münsterthal waren aber schon vor der Reformation mit Bern verbündet und um so mehr nachher von ihm gegen den Bischof geschützt, welcher nur mittelst der verbündeten katholischen Kantone und der Jesuiten in seinen übrigen Landen die Reformation aufhalten konnte. In Basel selbst musste er der Reformation weichen und von da nach Pruntrut übersiedeln (1527). Auch hinderte die weltliche Macht des Fürst-

bischofs die einzelnen Landschaften nicht, ihre alten Statutarrechte beizubehalten; ja selbst für die Erhebung von Abgaben musste er sich die Einberufung von Landständen gefallen lassen. Nachdem der Bischof sich aus Furcht vor seinen unruhigen Unterthanen mit Frankreich verbunden (seit 1739), musste er auch 1792 im Kriege Frankreich's mit Deutschland französische Truppen aufnehmen, worauf 1793 erst der katholische, noch zum deutschen Reiche gehörige, dann 1797 auch der protestantische Theil, in welchen er sich zurückgezogen hatte, der französischen Republik einverleibt wurde; die geistliche Gewalt ging an den Bischof von Strassburg über.

Bei der Vereinigung mit dem Kanton Bern wurde die geistliche Gewalt des Bischofs von Basel provisorisch, d. i. bis zur definitiven Regelung des Bisthumsverhältnisses im Jahr 1828, wieder hergestellt. Die römisch-katholische Religion wurde gewährleistet, ebenso der Fortbestand der Anstalten für den Religionsunterricht, namentlich der Pfarrenschulen und der Kollegien von Pruntrut und Delsberg auf dem bisherigen Fusse u. a. m. —

Als im Juli 1830 in Frankreich die Bourbonen gestürzt und das Grundprinzip der Restauration, die Legitimität, über den Haufen geworfen wurde, ohne dass die Garanten des Wienervertrages für denselben einstanden, glaubten auch die Schweizerkantone die Zeit gekommen, sich wieder ohne Einflüsse von aussen frei nach ihren Bedürfnissen zu konstituieren. Ein Kanton nach dem andern beseitigte die Restaurationsregierung und die ohne die Mitwirkung des Volkes aufgestellten Verfassungen. Die zu deren Beschützung verpflichtete Tagsatzung erklärte, sich in innere Reformen der Kantone nicht einmischen zu wollen —, zuletzt von allen musste auch die Bernerregierung der Volksstimmung weichen und einen Verfassungsrath einberufen, bei welcher Bewegung der Jura sich besonders thätig bezeugte.

Erst jetzt fiel das Vorrecht der Städte. Der Grundsatz gleichmässiger Repräsentation nach der Volkszahl wurde aber noch nicht rein durchgeführt. Nicht allein ging nach der Verfassung von 1831 der Grosse Rath aus indirekten Wahlen hervor, sogar ein Sechstel der Repräsentanten wurde von ihm selbst gewählt; die Wählbarkeit war durch ein gewisses Vermögen bedingt; auch waren von den Beamten nur die Geistlichen vom Grossen Rathe ausgeschlossen. Auch jetzt noch blieb neben der aus 17 Mitgliedern bestehenden Regierung ein vom Grossen Rath frei aus seiner Mitte gewählter Rath der Sechszehner, welcher mit ihr zusammen die wichtigsten Geschäfte behandeln sollte. Für die Behandlung der einzelnen Administrationszweige wurden Departemente aufgestellt, in welchen Mitglieder der Regierung an der Spitze standen, aber nicht die Mehrheit ausmachen durften. Trennung der Gewalten, Press- und Vereinsfreiheit, Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, Aufhebung aller Ortsvorrechte waren die politischen, Pflege des Schulwesens,

des Armenwesens, der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, Reorganisation des Gemeindewesens, der Justiz etc. die volkwirthschaftlichen Grundprinzipien der neuen Verfassung und Verwaltung.

Umsonst wurde nach der politischen Regeneration der Kantone der Versuch gemacht, auch den Bundesvertrag mit den neuen Verhältnissen und Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Die kantonalen Schlagbäume und die kantonale Souveränität wollten sich nicht beseitigen lassen. Wie sehr auch die Mehrheit in der Nation nach einem kräftigen Organ ihres Willens verlangte, an der Tagsatzung, wo jeder Kanton ohne Unterschied der Grösse eine Stimme hatte, dräng diese Mehrheit nicht durch; daher Demüthigungen von Seiten des Auslandes, Ohnmacht gegenüber inneren Uebelständen. Der Grosse Rath von Bern, obschon in seinem heiligsten Rechte bei Genehmigung der Badener-Artikel betreffend die Stellung des Staates zur Kirche, musste dem drohenden französischen Botschafter gegenüber *peccavi* machen, zur grossen Ermuthigung der damaligen Agitatoren im Jura (1836). Als der Kanton Aargau die aufrührerischen Klöster aufhob, schritt die Tagsatzung ein; Aargau stellte die Nonnenklöster wieder her, in Bezug auf die ändern setzte er seinen Willen durch. Die Gründung des Sonderbundes zum Schutze der katholischen Religion und der alten Bünde und die der öffentlichen Meinung zum Trotz durchgeführte Berufung der Jesuiten an die höhere Lehranstalt in Luzern waren die nothwendigen Früchte dieser Zustände.

Nachdem zwei gegen das Haupt des Sonderbundes organisirte Freischaarenzüge missglückt, war in allen Kantonen das eifrigste politische Streben, die nöthige Stimmenmehrheit für eine legale Auflösung des Sonderbundes und Austreibung der Jesuiten herbeizuführen. Unentschiedene Regierungen, wie diejenigen der Kantone Waadt und Genf, wurden beseitigt, diejenige von Bern musste schon deshalb fallen, weil sie sich in der Freischaarenfrage inkonsequent benommen und mit Gewaltmassregeln gegen Diejenigen eingeschritten war, welche in eidgenössischen und kantonalen Dingen auf der einmal eingeschlagenen Bahn vorwärts drängten. Sie ward gezwungen, einen Verfassungsrath zu berufen. Die neue Verfassung stellte nun die reine repräsentative Demokratie her, sogar mit Möglichkeit der Abberufung der Regierung durch das Volk und der Appellation an das Volk in Gesetzgebungsfragen; in dem auf neun Mitglieder reduzirten Regierungsrath wurde das Direktorialsystem eingeführt; dem Volk wurde ein überwiegender Einfluss bei der Wahl der Bezirksbeamten eingeräumt; für den Grossen Rath, von welchem alle Beamten ausgeschlossen, in welchen aber jeder stimmfähige Bürger von 25 Jahren wählbar erklärt wurde, und für die ganze Administration, mit Abrechnung der Geistlichen und Lehrer, wurde die vierjährige Amtsdauer eingeführt. Im Uebrigen waren die Zielpunkte, im Ganzen genommen, dieselben geblieben,

nur in der Verfassung die Grundsätze der Ausführung deutlicher vorgeschrieben; namentlich war dies bezüglich der längst angebahnten materiellen Reformen, Zehntloskauf und Steuerwesen, Armenreform etc., der Fall.

Nachdem in der Tagsatzung die erforderliche Stimmenmehrheit vorhanden war, wurde die Ausweisung der Jesuiten und die Auflösung des Sonderbundes beschlossen und mit Waffengewalt ausgeführt und die Revision der Bundesverfassung an die Hand genommen (1847), nicht etwa in Folge ausländischer Revolutionen, wie man im Ausland jetzt glauben machen will, sondern schon vorher, trotz der Drohnoten der Grossmächte und der Waffenlieferungen Frankreich's und Oesterreich's an den Sonderbund. Aber die nun folgenden Revolutionen in den Nachbarstaaten hatten den Vortheil, dass die Schweiz das von ausser aufgedrungene Grundgesetz ungestört revidiren konnte

Und sie that es ohne Ueberstürzung, ohne schroffer Bruch mit der Geschichte. Die Bundesverfassung von 1848 schuf eine Bundesgewalt, ohne die Kantone zu zerstören, eine Repräsentation des Schweizervolkes, ohne die Repräsentation der Kantone zu beseitigen. Sie gab dem Bunde Kompetenzen für Das, was Sache der ganzen Eidgenossenschaft ist und nur durch sie ermöglicht werden kann, liess aber den Kantonen, was sie selbst ohne Schaden für's Ganze verrichten können, jedoch unter Garantirung allgemein menschlicher und bürgerlicher Rechte gegenüber der kantonalen Gesetzgebung. Den Kantonen verblieb z. B. auch ferner die Sorge für Kirche und Schule, Polizei, Strassen etc., der Bund aber erhielt ausser den ihrer Natur nach eidgenössischen Angelegenheiten auch die Kompetenz, nützliche materielle Werke von grösserem Umfang, aber auch eine eidg. Hochschule und ein eidg. Polytechnikum zu errichten. Den Jesuiten und affiliirten Orden wurde jede Wirksamkeit untersagt.

Unter dem segensreichen Walten dieser neuen Verfassung gewann die Schweiz nach aussen und innen grössere Kraft denn je. Unter dem Schutze der Bundesgewalt gestaltete sich ganz frei die Politik der Kantone, je nach dem Verständniss und der Gemüthsrichtung ihrer Bürger, ungestört durch Gewalt von aussen und von innen. Vollends seit auch in den repräsentativen Kantonen das Volk durch Verfassungen oder Gesetze die Verpflichtung übernommen hat, über alle Gesetze und wichtigen Beschlüsse seiner Vertreter abzustimmen und damit ihre Verantwortung zu theilen, kann es sich über keine Vergewaltigung mehr beklagen. Seine politischen Zustände sind sein Werk. Die Gestaltung des öffentlichen Unterrichtes aber ist, wie wir sehen werden, die wichtigste Folge, der eigentliche Prüfstein der politischen Zustände.

Erster Zeitraum.

(Von der Gründung der Stadt Bern bis 1830.)

1. Höheres Schulwesen im deutschen Kantons- theil.

Bekanntlich waren in der finstersten Zeit des Mittelalters Klöster und Domstifte die einzige Zuflucht der Wissenschaften. Nicht bloss in Helvetien, sondern weit über dasselbe hinaus war St. Gallen berühmt, von welchem aus auch die ersten geschichtlich dokumentirten Samenkörner der Wissenschaft auf das nachmals zum Kanton Bern gehörende Gebiet getragen wurden. Die Besitzungen dieses Klosters in Rohrbach, Kleindietwyl und Leimiswyl wurden im Jahr 817 durch den einem dortigen Bürger ertheilten Unterricht erworben; ebenso schenkte der aus dem Bernerland gebürtige Bischof Eginolf in Lausanne dem Kloster die Ortschaft Hunziken bei Münsingen, 982, aus Dankbarkeit für den genossenen vortrefflichen Unterricht.

Als aber auch die Klöster ihr Licht erlöschen liessen und gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts selbst der Mönche in St. Gallen Keiner mehr lesen und schreiben konnte, da traten die Hochschulen an ihre Stelle. Schon während zwei Jahrhunderten vor der Reformation hatte Bern Freistellen zu Bologna benutzt und sich durch Staatsverträge auch solche zu Mailand und Paris erworben. Von grösserem Einfluss auf unser Land waren aber die neugegründeten deutschen Schulen Wien (1237), Heidelberg (1386), Erfurt (1392), Leipzig (1409) u. a., vollends aber Basel (1460), die erste Hochschule auf helvetischem Boden, wo gleich im Anfang grosse Humanisten, wie Johannes Reuchlin, Erasmus, die Geister anzogen und elektrisirten.

Im Bernerland selbst fand die Wissenschaft weniger Pflege als in andern Schweizerstädten. Die Geistlichkeit, selbst diejenige der Hauptstadt, war sehr unwissend; dazu war die Stadt in den ersten 350 Jahren ihres Bestandes so sehr in Kriege verwickelt, dass laut dem Berichte der Geschichtschreiber in dieser Zeit kaum ein Hausvater in der Stadt gewesen, welcher nicht einen Feldzug für dieselbe mitgemacht.

Indessén ist geschichtlich constatirt, dass nicht bloss in Bern, sondern auch in mehreren kleineren Städten, wie Thun, Zofingen, Aarberg, Huttwyl, Murten, Brugg, lange vor der Reformation Schulen gewesen; einige Namen von Lehrern in Thun sind schon aus dem vierzehnten Jahrhundert erhalten, solche von Bern schon aus dem dreizehnten; in beiden Städten war der gelehrte Lehrer oft zugleich Stadtschreiber, sogar Chronist. Diese Schulen waren aber nicht Volksschulen im heutigen Sinn, sondern, da in Wissenschaft und Kultus noch die lateinische Sprache gebräuchlich war, Lateinschulen; eine Schulordnung von Brugg schrieb z. B. vor, dass die Schüler in und ausser der Schule lateinisch sprechen sollen, hingegen mit Vater und Mutter deutsch reden dürfen.

In Bern wurde erst 1481 ein Schulhaus gebaut, in welchem aber nach einander mehrere berühmte Lehrer wirkten: Heinrich Wölflí (Lehrer des Niklaus Manuel und Zwingli), der Geschichtschreiber und Doktor Valerius Rued, Michael Röttli und dessen Neffe Volmar, und Bertold Haller, letztere vier aus der verbündeten schwäbischen Stadt Rottweil.

Nachdem im Jahr 1528 unter Mitwirkung Zwingli's in Bern die Reformation durchgesetzt worden, entstand für die Regierung die Nothwendigkeit, durch Schulen, vorab höhere Schulen, die gegenwärtigen Geistlichen zu belehren und jüngere heranzuziehen. Auf ihren Wunsch sendete ihr der Rath von Zürich die drei ersten Professoren, C. Grossmann, S. Hofmeister und Johann Müller, welche die Glaubenslehre vortrugen und das alte und neue Testament erklärten. Durch tägliche Lektionen im Münster zu Bern und durch besondere Kurse in Thun, Zofingen und Königsfelden wurden Geistlichkeit und Volk in der neuen Lehre unterrichtet. Aus milden Beiträgen und durch obrigkeitliche Dotation wurden behufs Unterstützung armer Schüler der «Schulseckel» und der sogenannte «Mueshafen» gegründet. Für die zwanzig obersten Studenten wurde ein klösterlich eingerichtetes Alumnat errichtet, dessen Plätze später auf 36 (wovon zwölf für die Schüler aus Thun, Zofingen, Brugg) erhöht wurden. Auch wurden Reisestipendien gegründet, mit welchen junge Leute auswärtige protestantische Hochschulen besuchten. Aus dem sehr armseligen Büchervorrath der aufgehobenen Klöster wurde der Grund zur Stadtbibliothek, der ältesten bernischen Bibliothek, gelegt.

Der Keim der späteren Akademie war gepflanzt. Um die zum Besuche derselben nöthige Vorbereitung zu sichern, wurde im Jahr 1548 eine durch die Herren Predikanten und Schulmeister entworfene *Schulordnung* erlassen, welche die Pensa und Prüfungen der Lateinschule in Bern und den kleineren Städten festsetzte. Die sogenannte untere Schule in Bern erhielt fünf Klassen mit einem Schulmeister, einem Provisor, einem Lektor und einem Locat und stand unter den Schulherren (Professoren und Predikanten am Münster). In den Städten Thun, Zofingen, Burgdorf, wo meine Gnädigen Herren ihre Stipendiaten hatten, sollte ein gelehrter Schulmeister und ein Provisor angestellt werden. Die Wahl derselben behielt sich der Rath in Bern vor; in andern Städten, welche ihre Schulen ganz aus eigenen Mittein bestritten, wenigstens deren Bestätigung. Die Stipendiaten sollten nicht nach Bern kommen, bis sie *ad lectiones publicas* promovirt werden konnten. Die Aufsicht über die Schulen der kleineren Städte wurde sporadisch durch sogenannte «Deputat-Schulherren» ausgeübt, welche erst gegen das Jahr 1600 eine Gleichförmigkeit der Schulbücher und der Pensen herbeiführten. Religion, Kirchengesang und lateinische Sprache waren fast der ausschliessliche Gegenstand dieses Unterrichtes. —

Ganz so ging die Regierung im Waadtlande vor. Sofort nach der Eroberung der Waadt (1536) wurde in derselben die Reformation eingeführt und zu Lausanne eine Akademie behufs Heranbildung von Geistlichen errichtet, vier Jahre nachher (1540) ein fünfklassiges Gymnasium mit einem Pensionat. Zu den schon vorhandenen Lateinschulen in Moudon und Morges kamen mit der Zeit noch einige in den übrigen Munizipalstädten hinzu.

Durch die *Schulordnung von 1616* wurde ein sogenannter « oberer Schulrath » über alle Schulen des deutschen und wälschen Kantons gesetzt, welcher aus sechs Mitgliedern des Kleinen und viere des Grossen Rathes bestand.

Die sogenannte « obere Schule » wurde in zwei successive Abtheilungen, Philosophie und Theologie, getheilt.

Die untere oder Literarschule, zu welcher noch immer Jedermann Zutritt hatte, erhielt acht Klassen; in ihr Pensum wurde auch die griechische Poesie, Arithmetik, Musik und Deklamation aufgenommen, dagegen die *confessio helvetica* ausgeschlossen; diese Schule wurde durch den sogenannten unteren Schulrath, welcher aus dem Gymnasiarcha und den Provisoren bestand, geleitet; von diesen wurden wiederum Schüler als Aufseher ernannt. Für Prämien und andere Aufmunterungen war gesorgt. Auch den Lateinschulen der Kleinstädte wurde eine Vermehrung der Klassen nach dem Vorbilde Bern's zugemuthet. Jedoch war nicht allein dieses Letztere nicht durchführbar, sondern es trat auch der obere Schulrath gar nie in Wirksamkeit, weil die Herren Predikanten am Münster, welche seit der Reformationszeit unter dem Namen « Konvent » sich an die Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten gewöhnt hatten, gegen die neue Institution revoltirten. Die Obrigkeit musste nach einer langen Schulanarchie schliesslich nachgeben und im Jahr 1674 einen neuen Schulrath aufstellen, in welchen zuerst der oberste Dekan, dann nach und nach auch die übrigen Geistlichen am Münster aufgenommen wurden.

Musik und griechische Poesie wurden wieder aus dem Pensum der Literarschule gestrichen, der Unterricht in der Arithmetik auf die vier Spezies beschränkt; an der oberen Schule wurde die neue cartesianische Philosophie aus den Vorlesungen und den Bibliotheken der Studenten verbannt und sogar die auf fremden Schulen studirenden Berner vor derselben gewarnt.

Bald nachher fing das Revidiren der Schulordnung wieder an; beständig wurde geflickt: wurde es dabei nicht besser, so wurde es wenigstens anders.

Im Ganzen blieb man im alten Geleise. Im Jahr 1766 machte der von Göttingen zurückgekehrte *Haller* den Versuch, die untere und die obere Schule den neuen Anforderungen entsprechend umzugestalten; er schlug vor, an der Literarschule das Klassensystem mit dem Fachsystem zu vertauschen, zugleich den Unterricht im Deutschen, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Geometrie und

Mechanik und Zeichnen einzuführen, die Schreibstunden zu vermehren und dagegen für den Unterricht in den alten Sprachen einen kürzeren Weg einzuschlagen. An der oberen Schule wünschte er eine Professur für vaterländische Geschichte, eine Professur für Naturgeschichte und Mineralogie und für die Studirenden weltlichen Standes einen ähnlichen dreijährigen vorbereitenden Kurs, wie die Theologen einen solchen hatten. Die Kosten dieses Projektes wären auf 2100 Kronen oder Fr. 7500 per Jahr gekommen — eine Kleinigkeit bei den damaligen Finanzzuständen. Von allen diesen Vorschlägen fand keiner Gnade als das Fachsystem, welches aber schon nach zwei Jahren wieder aufgegeben wurde.

Die *Schulordnung vom Jahr 1770* fasst die in den letzten hundert Jahren vorgenommenen Veränderungen wieder in ein Ganzes zusammen. Die obere und die untere Schule waren noch jetzt nichts Anderes als eine Vorbildungsanstalt für protestantische Geistliche und auch hiezu nicht mehr genügend, indem die aus derselben hervorgehenden Streittheologen zwar wohl gegen Papstthum und Sekten mit den alten Argumenten zu kämpfen verstanden, aber mit den neueren Wissenschaften nicht vertraut waren.

Die Literarschule, in welche der Knabe im Alter von acht Jahren eintrat, nachdem er zuvor den Katechismus auswendig gelernt, lehrte noch jetzt nichts Anderes als Religion und alte Sprachen (im Griechischen wurde das neue Testament gelesen) nebst etwas Geschichte und Geographie, Rechnen, Zeichnen und Singen in den oberen Klassen. Mit sechzehn Jahren gehen die Schüler auf die obere Schule über, wo sie einen zweijährigen Kurs in der sogenannten Eloquenz und einen dreijährigen in der sogenannten Philosophie durchmachen müssen, bevor sie zu eigentlichen Theologie gelangen. Von den acht Professoren des Programms sind mit Ausnahme des Professors der Rechte und des Professors für Mathematik und physikalische Experimente alle für die Theologen bestimmt: 1 für Dogmatik, 1 für Streittheologie, 1 für Hebräisch und Katechese, 1 für Griechisch und Ethik, 1 für Logik, Metaphysik und Physik, 1 für Eloquenz und lateinische Lektüre. Vier dieser Professoren müssen alle 14 Tage eine Disputation leiten.

Dieselbe Ausschliesslichkeit, welche auf dem politischen Gebiet zur Herrschaft gekommen, wird auch im Gebiet der Schule eingeführt. Der Eintritt in die unteren Schulen steht nur Burgern der Hauptstadt und der kleineren bernischen Städte frei; Ausnahmen kann nur der Schulrath bewilligen und er ertheilt sie einzig Solchen, welche « von ehrlichem Herkommen, von gutem Vermögen und besonders guten Gaben » sind. Schweizer aus andern Kantonen können nur eintreten mit dem Vorbehalt, dass sie nie gedenken, in das Studentenverzeichniss oder gar in's Ministerium aufgenommen zu werden. Ausländer sind ganz ausgeschlossen.

So sehr diese Ausschliesslichkeit im Geiste der damaligen Regenten lag, so wurde doch stets von Neuem die Forderung laut, dass die öffentliche Schule nicht bloss für die Bildung von Theologen zu sorgen habe, sondern auch für Männer des Staates und tüchtige Geschäftsleute. Konnte man die bestehenden Schulen nicht zu solchen allgemeinen Bildungsanstalten umwandeln, so lag der Gedanke nahe, neben denselben durch besondere Anstalten — auch wieder Fachschulen — für diese Bedürfnisse zu sorgen. Man machte sich sofort von Neuem an's Reformiren.

Die *Schulordnung von 1779* verbindet mit der Literarschule von acht Jahreskursen eine sogenannte *Kunstschule* mit drei Klassen von je zwei Jahreskursen. Die Fächer der Kunstschule sind: Katechismus und Bibeleinleitung, Deutsch, Lateinlesen, Französisch, Rechnen und Mechanik, bernische und Schweizergeschichte nebst allgemeiner Geschichte, Naturhistorie, Architektur und Kunstgeschichte, Schreiben, Zeichnen und Singen. Auch die Literarschule, in welcher zwar das gleichzeitige Abhören von « Katechismus und Sprüchen » in allen Klassen noch beibehalten wurde, erhielt neue Fächer: Sittenlehre, Logik, gesellschaftliche Pflichten und Geometrie, Alles schon in der sechsten Klasse (vierzehnjährige Schüler), und in den beiden oberen Klassen, welche Gymnasium genannt wurden, noch Buchhaltung, Mechanik und Naturhistorie. Beide Parallelanstalten erhielten für das Alter vom fünften bis achten Jahr eine gemeinsame *Vorschule*, von welcher aber, gleichwie von der Literarschule und der Kunstschule, die Bauernkinder, für welche andere Schulen da seien, ausgeschlossen wurden.

Um auch für das eigentliche Regiment tüchtige Leute heranzubilden, wurde im Jahr 1787, zuerst nur auf eine Probezeit von vier Jahren, das sogenannte *politische Institut* für Jünglinge von 14 — 18 Jahren, welche zuvor die Literarschule durchgemacht, gegründet und dasselbe unter eine rein weltliche Aufsichtsbehörde (Kuratel) gestellt. Das Programm zählt als Fächer auf: 1) vorbereitende Wissenschaften: Religion, Sprachkunde, Universalgeschichte, Statistik, theoretische Philosophie, Moral, Mathematik und Naturlehre; 2) politische Wissenschaften: vaterländische Geschichte, allgemeines bürgerliches Recht, römisches Recht, vaterländisches Recht, Staatswissenschaft oder Politik, Kameralwissenschaft, praktische Anleitung in der Kunst des gerichtlichen Vortrages.

Mag es nun mehr vom Mangel an passenden Lehrern oder mehr von der Gleichgültigkeit der bernischen Jugend gegen die Wissenschaft und ungenügender Vorbildung derselben herrühren, die Kunstschule zerfiel nach kurzer Blüthe und das politische Institut konnte sein Programm nicht erfüllen. Der Lektionskatalog des letzteren pro Wintersemester 1791/92 weist, mehr dem Alter der Schüler als dem Unterrichtsplan entsprechend, nur vier Stunden über bürgerliches Recht und vier Stunden über die Stadtsetzung auf, welche von Juristen gelesen wurden, alle

übrigen Fächer, Religion, Philosophie, alte Geschichte und neuere Statistik, Deutsch und Lateinisch, wurden von Geistlichen ertheilt.

Es war noch ein Glück für den weltlichen Stand, dass für die Akademie und das politische Institut in Johannes v. Müller ein ausgezeichneter Lehrer der vaterländischen Geschichte und in Tralles ein berühmter Mathematiker, dem die Schweiz die ersten trigonometrischen Messungen verdankt, gewonnen wurde. Aber zu einer den Zeitbedürfnissen entsprechenden Organisation der öffentlichen Schulen Bern's kam es nicht. Es wurde zwar im Jahr 1797 von den vorberathenden Behörden der Entwurf einer solchen aufgestellt, aber das alte Bern sollte deren Inkrafttreten nicht sehen.

Noch weniger war natürlich bei « Räthen und Bürgern der Stadt Bern » von den Lateinschulen des Landes die Rede. Es kamen deren zwar im achtzehnten Jahrhundert einige neue hinzu: Büren, Erlach und Nidau. Aber ein Zusammenhang der Schulen der Kleinstädte mit denjenigen Bern's bestand nicht mehr und wurde auch bis zum Jahr 1831 nicht hergestellt.

Wie ungenügend indessen auch Das war, was von Amtes wegen für zeitgemässe Entwicklung der höheren Bildungsanstalten geschah, so war doch die mächtige geistige Bewegung des achtzehnten Jahrhunderts auch in Bern fühlbar; neben Vereinen, wie die ökonomische Gesellschaft, die helvetische Gesellschaft, bestanden mehrere wissenschaftliche Gesellschaften und Journale. Auch die Naturwissenschaften fanden in der Vaterstadt des grossen Haller schliesslich eine Heimath, als Aerzte, Apotheker und andere Freunde der Naturkunde sich zu einer naturforschenden Gesellschaft vereinigten. Durch die Bemühungen dieser Männer entstand gegen das Ende des Jahrhunderts eine Hebammenschule (1782), ein botanischer Garten (1789), eine medizinische Bibliothek (1797), ein naturhistorisches Museum, ja sogar mitten unter den Schrecken des Krieges, 1798, ein medizinisches Institut, eine Art medizinische Fakultät, welches sich bei nur spärlicher Staatsunterstützung bis zur Gründung der Akademie zu halten vermochte. Der Lektionskatalog des Wintersemesters 1799/1800, welcher uns zufällig zur Hand ist, weist nicht weniger als neun freiwillig gehaltene medizinische und naturwissenschaftliche Vorträge mit zusammen 36 wöchentlichen Stunden auf.

In der Zeit der Helvetik aber boten die öffentlichen Bildungsanstalten Bern's einen traurigen Anblick dar. Mit der Plünderung des Staatsschatzes und der Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse waren die meisten Hilfsmittel versiegt. Die Studenten auf der Hochschule klagten, das Quartal sei ausgeblieben, den Professoren kam ihr Holz und Korn nicht mehr zu. Der helvetische Unterrichtsminister verwies die Klagenden an die bernische Verwaltungskammer; aber diese hatte nicht Geld. Bald zählten die Schulen weniger Studenten als Lehrer. Die jungen Leute wurden in den Privatinstiuten der H. H. Zeender

und Meisner untergebracht oder in's Ausland geschickt. Es wurde berechnet, dass auf diese Weise über 4000 Louisd'or per Jahr aus der Stadt in's Ausland wanderten.

Sobald mit der Mediation geregelte Zustände kamen, musste geholfen werden. Da der wieder eingesetzte Kirchen- und Schulrath sonst zu thun hatte, so wurde das höhere Schulwesen der Stadt einer besonderen Behörde, der *akademischen Kuratel*, übertragen, bestehend aus einem Mitglied der Regierung, einem von ihr gewählten Fachmann und einem dritten Mitglied, dessen Wahl der Stadtverwaltung von Bern (in der vergeblichen Erwartung eines Beitrages an die Literarschule) überlassen wurde. Unter der energischen Leitung des Kanzlers v. Mutach, Vorstehers der « akademischen Kuratel », wurde die Literarschule nebst Vorschule wieder aufgerichtet und eine Akademie gegründet und diese Anstalten mit 40,000 alten Schweizerfranken per Jahr dotirt (69 alte Fr. = 100 neue Fr.).

Die *Literarschule* zählte wie bisher acht Klassen, deren drei oberste den Namen Gymnasium trugen; die Bestimmung der Pensen war etwas weniger mittelalterlich, so z. B. der Religionsunterricht mehr geschichtlich als dogmatisch; zu den alten Sprachen war nunmehr bleibend das Deutsche und das Französische hinzugekommen; mit der Mathematik war Unterricht in der Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie verbunden; Geschichte, Geographie und Naturgeschichte fehlten auch nicht, wohl aber noch vollständig Physik und Chemie; gegen das Ende unserer Periode wurden noch Einrichtungen für das Turnen und Schwimmen getroffen und die militärischen Uebungen obligatorisch eingeführt (1819, 1822, 1826). Die Ausschliesslichkeit bei Aufnahmen, wenn auch vielleicht nicht immer dem Buchstaben gemäss ausgeübt, wurde in den Reglementen stets schärfer ausgesprochen. So erklärt noch das Reglement der Literarschule vom Jahr 1823 in § 1: « Der Eintritt in die Literarschule wird nur solchen Knaben gestattet, die nach dem Stand, Vermögen oder Beruf ihrer Eltern auf eine gebildete Erziehung Anspruch machen können. » Es werden daher ausgeschlossen: « alle Unehe-lichen; die Söhne von Eltern, welche in der Klasse der Dienstboten oder in einem ähnlichen Stande sich befinden, und endlich diejenigen Kantonsfremden, die in keiner Stadt verbürgert sind oder die nicht in Folge des Ranges, Standes oder Vermögens ihrer Eltern zu wissenschaftlicher Bildung sich eignen ». Dagegen wurden die Söhne der Vornehmen von Klasse zu Klasse promovirt, wie gering auch ihre Leistungen waren, so dass auch ein Unbegabter sich noch mit Aussicht an die Theologie wagen konnte. Eher, als dass man hieran etwas geändert hätte, nahm man die Demission eines Professor Lutz entgegen (1824). Noch immer spricht das Reglement von einer artistischen (realistischen) Abtheilung; in Wirklichkeit bestand diese Abtheilung nur insofern, als fast in jeder Klasse etwa zwei bis drei Schüler sich nicht am klassischen Unterrichte beteiligten. Allerdings wurde die Zwanziger Jahre

hindurch mit der Stadtverwaltung über Gründung einer Realabtheilung mittelst finanzieller Mitwirkung der Stadt verhandelt; die Verhandlungen blieben aber resultatlos und die Stadtverwaltung gründete 1829 von sich aus die « burgerliche Realschule », so dass jetzt die Literarschule wie der Regierungsbericht von 1814—1830 sich ausdrückt « sich wieder ganz auf ihre Aufgabe beschränken konnte ». Dass auch die Schülerzahl, welche in wenigen Jahren (1811) bis auf 277 gestiegen war, im Jahr 1830 schliesslich auf 145 herabsank, schreibt derselbe Bericht den — vermehrten und verbesserten Privatschulen zu.

Die *Akademie*, mit ihren vier Fakultäten den deutschen Hochschulen scheinbar nachgebildet, hatte doch mit dieser weniger Aehnlichkeit als mit der bisherigen « oberer Schule » in Bern. Nur in einer Beziehung glich sie zu ihrem Glück weder den einen noch der andern: in der Oberleitung. Sie stand weder unter dem Kirchenrath noch auch hatten Rektor, Dekan und Fakultäten dieselbe Bedeutung wie an Hochschulen; dafür aber hatte sie am Kanzler v. Mutach, mit einer kurzen Unterbrechung, von 1805 bis 1830 einen mächtigen Beschützer, dem sie mit Recht wie ihr Entstehen, so auch ihre Erhaltung in einem der Wissenschaft gegenüber sehr sparsamen Gemeinwesen verdankte.

Dass aber die Anstalt keine *universitas*, sondern eine Fachschule für künftige Pfarrer, Anwälte und Aerzte, in erster Linie für Pfarrer war, in welcher das für den künftigen Beruf absolut Nothwendige allein maassgebend war, das zeigt ihre ganze Einrichtung.

Die *philosophische oder philologische Fakultät* war keine den andern koordinirte Fakultät, sondern nur (wie früher) eine Vorschule der Theologie, und hiess daher schon im Reglement von 1805 « untere Theologie »; sie vertrat bei den Theologen das obere Gymnasium und musste nur von ihnen besucht werden. Mit sechzehn Jahren gingen die Schüler von der Literarschule zur Philosophie über, besuchten hier drei Jahre und hernach drei Jahre in der Theologie die vorgeschriebenen Kollegien. In der Philosophie wurde von vier bis fünf Professoren gelehrt: griechische und römische Literatur, neues Testament (!), reine und angewandte Mathematik, Physik, Geschichte und Kritik der alten Literatur, Hebräisch, Philosophie — der Unterricht in letzterem Fache gleich wie die unvermeidlichen Disputirübungen noch immer in lateinischer Sprache, dabei gänzliche Vernachlässigung der deutschen Literatur und der neueren Geschichte.

In der *Theologie* wurde gelehrt: systematische Theologie (Dogmatik und Moral), alt- und neutestamentliche Exegese, Kirchengeschichte und praktische Theologie, die meisten Vorlesungen in lateinischer Sprache, namentlich die nie zu Ende kommende Kirchengeschichte. Die Vorträge über dogmatische Theologie mussten sich auf die helvetische Konfession gründen; für die übrigen Wissenschaften blieb zwar die Wahl der Handbücher frei, aber

sie konnten von der Kuratel zur Einsicht und «weiteren Verfügung» abgefordert werden; selbst die Kleidung war für Lehrer und Schüler der Theologie durch das Reglement vorgeschrieben; über die Vollziehung wachte der Kirchenkonvent, der die Reinheit der Lehre etc. zu handhaben hatte. Bei den Aufnahmen in's Predigtamt wurde den Kandidaten ein (im Jahr 1816 nur unbedeutend gemilderter) Eid auf die helvetische Konfession abgenommen. Wenn es Aufgabe einer theologischen Fakultät ist, den Glauben der Reformatoren unverändert zu überliefern, so hat die damalige bernische hiezu ihr Mögliches gethan; war auch durch den eindringenden Rationalismus die Orthodoxie etwas ausgewaschen, so wurden doch die Zuhörer glücklich von «Schleier-Macher» ferngehalten. Für die obere Theologie waren stets drei Professoren, Angehörige des bernischen Ministeriums, angestellt; nach der Vereinigung des Leberberg's mit Bern kam noch eine französische Professur für praktische Theologie hinzu.

Die *juristische Fakultät* zählte zwei bis drei Professoren, vorzüglich für Civilrecht und Civilprozess, Kriminalrecht, Staatsrecht und römisches Recht. Der Kurs dauerte zwei Jahre; der Eintritt war schon mit fünfzehn Jahren gestattet und an gar keine wissenschaftliche Vorbildung geknüpft, so dass der Lehrer mitunter selbst bekannte deutsche Wörter vorbuchstabiren musste. Die Prüfungen für die Herren Anwälte, Prokuratoren, Agenten und Notarien, welche für die Anwälte vom Appellationsgerichte, für Notarien von einem durch den Justizrath gewählten Prüfungskollegium geleitet wurden, waren nach den Vorschriften von 1803 noch äusserst bescheiden und hatten vorzüglich Civilrecht und Civilprozess zum Gegenstand. Erst im Jahr 1824 wurden mit Rücksicht auf den neuen Civilprozess die Forderungen gegenüber den Anwälten etwas strenger. Bei solchen Verhältnissen sind die Leistungen dieser Fakultät zu bewundern; das Hauptverdienst kommt dem Professor Samuel Ludwig *Schnell* zu, welcher von 1806 an bis 1843 die bernischen Juristen gebildet und dem Kanton ein neues Civilrecht nebst dem schon genannten Civilprozess gegeben hat.

Die *medizinische Fakultät* zählte nach dem Reglement von 1805 nur vier Professoren, inbegriffen diejenige für Thierarzneikunde; mit der Zeit stieg deren Zahl auf sieben, wozu noch drei bis vier Privatdozenten kamen. Es rührte dies daher, dass in den Kliniken stets Assistenten als Lehrkräfte sich heranbilden konnten und dass auch eine weitere Entwicklung und wissenschaftliche Ausbildung der Thierheilkunde als dringend erfunden wurde; sandte doch die Regierung schon im Jahr 1812 zwei hoffnungsvolle Studenten nach Berlin und Wien, um sich zu Lehrern der Thierheilkunde heranzubilden, von welchen namentlich Einer, Professor Anker, durch fast fünfzigjährigen Staatsdienst das Opfer reichlich vergolten hat. — Aber auch die Studirenden der Medizin konnten schon mit fünfzehn Jahren immatrikulirt werden und bedurften keiner wei-

teren Vorkenntnisse als: «orthographisch und grammatisch fertig schreiben, Kenntniss der vier Spezies nebst der Verpflichtung, die Rudimenta der lateinischen Sprache im ersten Halbjahr durch Privatunterricht nachzuholen». Auch das Prüfungsreglement vom Jahr 1807 verlangte von den Aerzten und Apotkekern mehr praktische als theoretische Kenntnisse; von den Thierärzten vollends wird erst seit 1827 eine Prüfung verlangt und auch diese gibt Denjenigen, welche sie genügend bestanden, bloss für gewisse amiliche Funktionen polizeilicher und gerichtlicher Natur einen Vorzug; unpatentirte Thierärzte wurden neben den patentirten «tolerirt» bis auf den heutigen Tag.

Als neue Subsidiaranstalten kamen seit 1806 hinzu: der Antikensaal mit Zeichnungsschule (1808), die Studentenbibliothek, der Thierspital, angekauft 1824, nachdem man sich seit 1808 mit einem ungenügenden provisorischen Lokal beholfen; die Sternwarte (1821), die Anatomie, das chemische Laboratorium, das physikalische Kabinet, die vom Staate eingerichtete Entbindungsanstalt.

Zur Aufmunterung der Studirenden im Arbeiten trugen bei: Prämien, ertheilt aus dem Ertrag des Schulseckels, des von einem Schwiegersohn des grossen Haller, Rathsherr Zeerleder, 1809 gegründeten Haller-Fonds und des von Pfarrer Müsli gestifteten Müsli-Legats.

Die Akademie unterschied sich von der späteren Hochschule auch dadurch, dass sie sich vorzüglich aus einheimischen Lehrkräften rekrutirte. Die bekanntesten Namen sind, ausser dem bereits bekannten Civilrechtslehrer *Schnell*: *Trechsel*, Mathematiker und Physiker, *Meisner*, Lehrer der Naturgeschichte, und sein Nachfolger in der Mineralogie, *B. Studer*, der Philologe *Döderlein*, der Aesthetiker *Jahn* u. s. w.

Auch der Kreis der Studirenden war ein engerer. Zwar nahm deren Zahl stattlich zu, sie stieg von 82 bis auf 197, freilich mit Inbegriff der Philosophie (Gymnasialstufe), welche jeweilen gegen ein Drittel der Gesamtzahl ausmachte. Die Theologen in der oberen und unteren Theologie machten etwa die Hälfte dieses Kontingentes aus, auch waren ihnen und den für die Theologie bestimmten Schülern der obersten Literarklasse durch Reglement von 1806 die (in Geld umgewandelten) Mueshafen- und Reise-Stipendien ausschliesslich zugewendet. Und da zum Studium der Theologie Gymnasialstudien nöthig sind, so war es nach dem oben über die Literarschule Gesagten nicht zu verwundern, dass die Bürger der Hauptstadt und der Kleinstädte die grosse Mehrheit, Leute vom Lande die verschwindend kleine Minderheit der Theologen bildeten. Die Theologen machten den ganzen Zeitraum hindurch fast die Hälfte, die Bürger von Bern im Anfang die Hälfte, im Jahr 1831 noch den dritten Theil der Gesamtzahl der Zuhörer aus.

Eine wirkliche Gleichstellung der Fakultäten, der Schüler von Stadt und Land, Lern- und Lehrfreiheit —

das waren Dinge, zu deren Realisirung ein neuer politischer Boden geschaffen werden musste.

Dieser Boden wurde durch die alte Akademie selbst vorbereitet, nicht allein durch philosophisch gebildete Lehrer wie Schnell, sondern auch durch die Studentenvereine, in welchen nicht bloss die Jünger verschiedener Fakultäten, sondern auch die Studirenden der verschiedenen schweizerischen Lehranstalten sich in lebensfrischem Austausch der Ideen von den angeerbten Vorurtheilen befreiten und zum Kampfe für Wahrheit und Recht verbündeten.

2. Die Volksschulen des alten Kantonstheils.

Wenn wir die Geschichte der höheren Schulen der bernischen Städte bis auf diesen Punkt fortgeführt haben, ohne auch nur der Volksschulen zu erwähnen, so geschah dies nicht allein, weil die ersteren geschichtlich früher aufgetreten sind, sondern auch desshalb, weil dieselben während dieses ganzen Zeitraumes fast ohne irgend eine Berührung und vollends ohne Zusammenhang mit den Volksschulen neben denselben herlaufen.

Auch die Volksschule war ein Kind der Reformation. Zwar gab es schon vor der Reformation wandernde Schulmeister, welche durch öffentlich aufgehängte Tafeln markt-schreierisch versprachen, innert sechs Wochen das Lesen und Schreiben zu lehren. Ein solcher, Namens Hans Schatz, erhielt im Jahr 1502 vom Rath in Bern die Erlaubniss, Unterricht zu ertheilen, und zog nach zwei Jahren mit Empfehlungen weiter. Von einer öffentlichen Primarschule in Bern hört man aber erst um's Jahr 1546, also ungefähr um die Zeit, als die Lateinschule zu einer Vorbereitungsanstalt auf die obere Schule umgewandelt wurde. Die Reorganisation der Lateinschulen scheint auch in den kleineren Städten allmählig eine Ausscheidung Derjenigen, welche nicht zum Studiren bestimmt waren und anfänglich die unterste Klasse der Literarschule mitbenützten, herbeigeführt zu haben. Hiezu kam im achtzehnten Jahrhundert die bereits oben in Bezug auf die Hauptstadt erwähnte Abschiessung der Bürgergemeinden, in Folge welcher die Lateinschulen grundsätzlich für die Stadtbürger reservirt, die Nichtbürger aber sammt und sonders in die Primarschulen verwiesen wurden, welche desshalb in Bern, Burgdorf und Thun den Namen Bauernschule oder Einsassenschule erhielten.

Mit diesen städtischen Primarschulen war es sehr dürftig bestellt. In Bern waren deren im sechszehnten Jahrhundert drei, die Lehrer gehörten dem Handwerkerstande an und kehrten auch, wenn ihnen der Lehrerberuf verleidete, wieder zum Handwerk zurück. Die Lehrer mussten das Schullokal selber liefern und konnten für die Menge der Schüler kaum den nöthigen Raum aufbringen; sie hatten grosse Mühe mit der Disziplin, welche ihnen noch dadurch erschwert wurde, dass bei Anwendung von

Strenge Schüler und Schulgeld ausblieben. Lehrgegenstände waren Lesen und Auswendiglernen von möglichst vielem religiösen Memorirstoff, Psalmensingen etc. und etwas Schreiben.

Von Primarschulen auf dem Lande vernehmen wir im sechszehnten Jahrhundert noch gar nichts und doch musste es, wie schon oben bemerkt, nach der Annahme der Reformation der Regierung daran liegen, den wahren Glauben durch den Unterricht der Jugend zu sichern und zu befördern. Hiefür standen ihr aber keine Organe zu Gebote als die Geistlichen, welche sie erst zu instruiren hatte. Durch die Verordnungen von 1532, 1533, 1581 und 1587 wurden dieselben angewiesen, den Sommer hindurch alle vier oder zwei Sonntage oder schliesslich alle Sonntage des Nachmittags einen sogenannten Kinderbericht oder Kinderlehre zu halten, wofür die Regierung Katechismen ausarbeiten liess, welche aber nach und nach, ohne nachweisbare Verfügungen von oben, durch den Heidelbergerverdrängt wurden.

Gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts scheinen indess die vorgeschritteneren Gemeinden, namentlich im Aargau, von sich aus Schulen errichtet zu haben. Es geht dies schon aus einem Cirkular an alle deutschen Amtleute vom Jahr 1603 hervor, in welchem die Regierung die Gemeinden wegen des Anstellens von Schulmeistern belobt, zugleich aber vorschreibt, dass die Bewilligung der Regierung eingeholt werde, weil die fremder Schulmeister durch Verarmung den Gemeinden zur Last fallen oder auch die Einheit des Glaubens stören könnten. Von nun an pflegt die Regierung auch beim Bau von Schulhäusern oder bei Anlegung eines Schulfonds mit einmaligen Beiträgen und, bei Gründung von Schulen, mit Zusicherung jährlicher Zuschüsse sich zu betheiligen; aber sie unterlässt auch nicht, in oben angedeuteter Weise sich die Oberaufsicht zu wahren. Die « Schulform für beide Gemeinden Erlispach und Kilchberg » vom Jahr 1609, welche kaum isolirt dastehen wird, enthält folgende Vorschriften: Die Schule beginnt nach Vollendung der Feldarbeiten und soll dann wenigstens zwölf zusammenhängende Wochen dauern; wer die Schule länger benützen will, kann es gegen besondere Bezahlung thun; im Sommer ist keine Schule, aber die Schüler sind verpflichtet, in der Kinderlehre den Katechismus aufzusagen. Die Kinder können in jedem Alter, in jeder Zeit eintreten, müssen aber dann wenigstens drei Winter nach Möglichkeit die Schule besuchen und auch im Falle Ausbleibens das Schulgeld bezahlen, die Reichen vollständig, die Armen zur Hälfte, während die andere Hälfte oder nöthigenfalls auch das Ganze aus dem Kirchengut zu verabfolgen ist; Eltern, welche ihre Kinder gar nicht zur Schule schicken, sollen vom Chorgericht ermahnt und eventuell bestraft werden. Die Verordnung sorgt auch in allgemeinen Ausdrücken für Behausung und Besoldung des Lehrers und Anschaffung von Katechismen für die Schüler auf Kosten des

Kirchengutes. Gegenstände des Unterrichtes sind: im ersten Winter Kenntniss der Buchstaben und Lesen, im zweiten Winter Lesen von Gedrucktem und Geschriebenem, Kenntniss der Zahlen und Schreiben, im dritten Winter überlies Beten und Einprägen des Katechismus. Der Lehrer soll mit den Schülern die Kinderlehre fleissig besuchen, auf dasz ihre Eltern und Jedermann sehen möge, wie fleissig oder unfleissig er gsin, auch wasz die Jugend neben diesem Zitlichen auch zum Ewigen für Nutz und Frommen in der Schul schaffe; und alsdann erst gwhar werdint, wie väteriich, herzlich und gut es ein christenliche Obrigkeit und ihre Vorstender mit ihnen meinind». Auch diese Verordnung wiederholt das Verbot, fremde Schulmeister ohne Erlaubniss einer hohen Obrigkeit anzustellen, «uf dasz kein böses Dogma in die unfürsichtige Jugend gesteckt werde».

Im Jahr 1615 berief die Regierung nach langer Unterbrechung zum letzten Mal die gesammte Geistlichkeit zu einer Synode zusammen und zwar, um ihr durch Abgeordnete ihren Willen zu eröffnen, dass in grossen Gemeinden zur Unterweisung der Jugend Schulmeister angestellt und dieselben aus gemeiner Steuer oder, in armen Gemeinden, aus dem Fürschuss des Kirchengutes erhalten werden.

Dasselbe wird vorgeschrieben durch einen Erlass vom 12. April 1616 an die deutschen Amtleute; wir können uns nicht enthalten, diese erste Landschulordnung, welche den Standpunkt der Regierung in jeder Beziehung so deutlich bezeichnet, zum grösseren Theil wörtlich wiederzugeben: «Demnach wir zu Gmüt und Herzen geführt, die Verböserung aller Stenden bi diser letzten Zit, insonderheit die grobe Unwüssenheit und Unerkannnuss Gottes Worts und der Geheimnuss seiner heil. Sacramenten, die (leider) diser Zit bi iren vilen Jungen und Alten, befunden wirt, also das die selben im Handel des Glaubens (uf dem ir Heil und Seligkeit besteht) schlechtlich gegründet und unterrichtet sind, dahar dann desto mehr wider Gott und sin Wort, und unser der Oberkeit christenliche Gesetz und Ordnungen durch allerhand Sünd, Laster, Missethat und Uebertretung etc. schwerlich gesündiget und verfälet und dardurch Gottes gerechter Zorn und Straf über uns gereitzt wirt, habend wir die Pflicht unseres oberkeitlichen Ampts zu sin erkennt, nit allein für die zitliche Wolfart unser von Gott anbevolchner Underthanen, sondern auch das Heil irer Seelen zu trachten, derwegen nach Mittlen gesinnet, dardurch die Unseren, besonders die Jugend, in besserer Gottsforcht, mehrem Bericht der Erkannnuss seines heil. Worts und der Geheimnuss der heil. Sacramenten, und durchus irs Glaubens halben uferzogen, angeführt und unterrichtet werden mögind. Harzu wir dann dhein [kein] bequemer Mittel noch Beförderung befinden können, dann dass an Orten da grosse Gemeinden sind, zu Lehr und Underweisung der Jugend, Schulmeister angestellt und erhalten werdind. Und uf sölech End hin

unsern Verordneten die von uns jüngstverschinen Jars uf die General Kapitel abgesendt worden, in Bevelch uferlegt, den Fürgesetzten in geistlichen und weltlichen Stand, sölichen unsern Willen und Vorhaben zu eröffnen und durch ir Mittel die Verordnung thun, dass an Orten da es erforderlich, tugendliche und reformirte Schul- und Lehrmeister verordnet und von jeder Gmeind, es sye us gemeiner Stür oder dem Fürschutz des Kilchenguts (wo arme Gemeinden werend) erhalten werdind, welcher Verordnung und Anstellung in jedem Ampt wir bericht werden sollen (als mehrentheils Orten beschechen), darzu die vernere Gebür und Notdurft zu verschaffen. Und damit die Schul- und Lehrmeister theils desto bas us dem Einkommen des Kilchenguts (wo us Mangel anderer Mittel man darzu grifen müsste,) erhalten werden mögind, habend wir angesechen und bevolchen, dass das Kilchengut nutzlicher verwendet und angewendit werde dann bishar villicht beschechen, die Missbrüch und überflüssige Verzehrung desselben ufegehbt und erspart, die Rechnungen desselben nach jedes Ampts und Orts Glegenheit in lidenlicher Anzal der Fürgesetzten vom geistlichen und weltlichen Stand, und nit mit solchem Zulauf und Ueberfluss der Personen als bishar beschechen, von den Pflegern oder Verwaltern ervordert und erfahren wie dieselben darmit umgangen, wohin es verwendet worden, wo überflüssig und unnotwendig Usgeben sich beschine, dasselbe abgestellt werde, wie auch die Verehrungen, so man an etlichen Orten gewont gsyn, den Amptlütten oder Pflegern us demselben Kilchengut zu thun, als auch unser Will und Verstand ist, das Kilchengut an andern Orten, da man es glichwol nit zum Theil darzu bruchen müsste, wol verwaltet werden sölle.

«Dannethin haben wir ouch angesechen und bevolchen, damit die Frucht und Nutzbarkeit der angestellten Schulen und der Jugend gefasste Lehr und Erkannnuss des Worts Gottes desto mehr gespürt und die Personen so sich Anfangs zu dem Tisch des Herren verfügen wölend, ires Glaubens desto bessere Rechnung geben, und die heil. Sacrament würdiglich bruchen könnind, haben wir angesechen und bevolchen, dass unsere Kilchendiener und jeder derselben in siner Gmeind sowol die Jugend, welche in den angestellten Schulen unterrichtet werden söllen, als ouch andere Personen die lehrens und unterrichtens in dem Handel ires Heils manglen möchten, zu gwüsser Zit von Haltung des heil. Nachtmals in der Kilchen oder Pfrundhaus, in Bysin zweier Chorrichterren oder anderer erbaren tugentlicher Personen, desshalb als ouch des heil. Taufs nach Notdurft vornemmen, unterwissen und berichten söllen, wie auch die jungen Ehlüth so Unterricht bedörfend was der Ehestand sye, damit sie einanderen die Thrüw und Pflicht leistind, so si nach Gottes Wort schuldig sind, uf das desto minder Untrüw, Uebertretungen und Zertrennungen in diserem Stand zutragind.»

Wie schon früher bemerkt, trat der durch die Schulordnung von 1616 für alle Schulen zu Stadt und Land aufgestellte obere Schulrath wegen der Opposition der übergangenen Stadtgeistlichkeit nie in's Leben und es riss in Folge hievon im gesammten Schulwesen eine circa sechszig Jahre anhaltende Anarchie ein, welche erst durch einen Kompromiss zwischen den streitenden Parteien ihr Ende fand. Im Jahr 1675 erliessen Schultheiss und Rath der Stadt Bern die erste gedruckte Schulordnung, welche folgende Vorschriften enthält:

Erstlich sollen in allen Kirchhören an den bequemsten Orten Schulen erstellt werden.

Dann sollen die Gemeinden wo möglich eigene Schulhäuser kaufen oder bauen oder gegen Zins miethen.

Die Winterschule beginnt am Gallentag, für die grösseren Schüler am ersten November und dauert bis zum ersten April, die Grösseren können jedoch bei vorgerückter Jahreszeit etwas früher entlassen werden. Auch die Fortsetzung der Schule im Sommer wird gewünscht.

Bei der Wahl der Lehrer wird die Mitwirkung der Kirchenvorsteher und Amtleute vorbehalten. Dieselben sind durch ein Examen zu prüfen und sollen gottesfürchtige Personen sein. Sie sollen den Kindern ein gut Exempel geben, sie verständlich und ausdrücklich lehren beten, lesen, sowohl das Gedruckte im Psalmenbuch, Testament und Bibel als auch das Geschriebene, darnach die Grösseren im Catechismo unterweisen und zum Schreiben anhalten (vom Rechnen ist nicht die Rede).

Die Ruthe, welche sogar auf der höheren Schule in Bern gebraucht wird, darf auch hier mit Maass angewendet werden.

Die Schule beginnt mit Gebet und Psalmengesang; der Schulmeister soll während den Stunden nicht andern Geschäften nachgehen, wie öfter geschieht, auch keinen Tag ohne Erlaubniss versäumen.

Die Gemeinden sollen dem Lehrer einen bestimmten Lohn einhändigen, damit dieser ihn nicht selbst mit Verdross einsammeln müsse; auch die Besoldung verbessern, wo sie zu gering ist. Armen Kindern soll in der Beschaffung von Büchern, Kleidern und Nahrung durch die Gemeinde geholfen werden.

Die Eltern säumiger Kinder sollen sich des Sonntags bei den Vorstehern verantworten und die Schuldigen (Kinder oder Eltern) bestraft werden.

Auch die Erwachsenen sollen in den Kinderlehren antworten und in der Schule den Gesang mit einüben.

Am Ende des Schuljahres werden Examen gehalten, an welchen die Gemeinden den fleissigen Kindern zur Aufmunterung Prämien austheilen mögen.

Die Vorsteher sollen die Schulen alle Wochen oder alle vierzehn Tage besuchen, säumige Kinder oder Eltern warnen und hernach dem Chorgericht oder den Kapiteln anzeigen.

« Diesem nach wollend wir alle Amtleute, Vorsteher der Gemeinden, Schulmeister und übrige so es ansieht, ernst-väterlich vermahnt haben, obbeschriebener Regul, so vil dieselbe einen jeden berührt, nach beschaffenheit des orts, fleissigst nachzukommen, und fahls der einte oder andere Vorsteher der Gemeind, die heilsame Erkenntnuss Gottes, es seye durch Sommer-Schulen oder wochentliche Repetitionen, oder auf ein andere manier zu äuffnen sich getrauet, werdend wir dasselbe zu höchstem gefallen aufnehmen, der hoffnung, wann dises alles durchgehnds werde geübt werden, dass dardurch die Ehr des Allerhöchsten Gottes, und der Kindern Heil und Seligkeit werde befördert, wie auch vil abgöttische und abergläubisch treuel, darzu vil wegen ihrer groben unerkanntnuss verfortet werden, abgeschaffet und neue jrrige Lehren hinterhalten werden. Darzu dann der Allerhöchste Gott und Vatter unseres HERren JESu Christi sein Gnad und Segen vätterlich mittheilen wolle; Amen. »

Dieselben Vorschriften wurden in einer französisch geschriebenen Schulordnung vom Jahr 1676 dem *Waadtland* gegeben; diese Vorschriften wurden ergänzt durch die im achtzehnten Jahrhundert aufgestellten Predigerordnungen. (Einlässlicher in die Schulgeschichte des Waadtlandes einzutreten, scheint uns nicht nöthig, nachdem dieselbe vom Sekretär des Waadtländer Erziehungsdepartements in so trefflicher Weise dargestellt worden ist: « Histoire de l'instruction publique dans le canton de Vaud, par Ch. Archinaud, pasteur » — Lausanne, 1870).

Nachdem die Regierung im Jahr 1717 sich wieder veranlasst gesehen, sich der Schulen wegen durch ein Cirkular an die Amtleute zu wenden, durch welches das Ausserlandesziehen nicht admittirter Kinder verboten, die Verlängerung der Winterschulen und Bestrafung nachlässiger Eltern in Erinnerung gebracht werden musste, erschien im Jahr 1720 die « Erneuerte Schul-Ordnung Für Der Stadt Bern Teutsche Landschafft » (von Neuem aufgelegt 1769 und 1788).

Diese Schulordnung ist, im Ganzen genommen, nur eine Wiederholung derjenigen von 1675. Einige Sätze der letzteren werden folgendermassen erweitert und verschärft:

Es wird in Betreff der Sommerschule verlangt, dass sie alltäglich oder dann wenigstens ein bis zwei Tage per Woche abgehalten werde.

Bei der Anstellung von Lehrern soll nicht bloss auf die Heimath und Freundschaft, sondern auf Tüchtigkeit gesehen und der Lehrer hernach durch den Pfarrherrn noch besser unterwiesen werden.

Die Lehrer sollen sich nicht durch ihre Weiber oder junge Kinder vertreten lassen, sondern entweder selbst oder durch tüchtige Personen den Unterricht ertheilen.

Wie der Schullohn, so soll auch das Schulholz dem Lehrer von der Gemeinde geliefert und nicht letzteres von den Kindern scheiterweise gebracht werden.

Kein Kind soll aus der Schule entlassen werden, bis es fertig lesen kann und den Katechismus und den wahren Grund der Religion gelernet hat, was durch öffentliche Prüfung vor den Chorrichtern und der Gemeinde zu konstatiren ist. Auch ist bei Anstellungen ausserhalb der Gemeinde diese Entlassung durch ein Zeugniß zu bescheinigen.

Ferner werden die Erwachsenen nicht allein zum Antworten in der Kinderlehre und zur Theilnahme an der Singschule verpflichtet, sondern noch für längere Zeit zu Repetitionen in der Schule (!) angehalten.

Nachdem wir die das Landschulwesen betreffenden Vorschriften des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts mitgetheilt, wird man sicherlich auch etwas von den Resultaten der Volksschule in dieser Zeit zu vernehmen wünschen.

Hierüber sind leider keine allgemeinen Berichte vorhanden; auch wird die Regierung selbst von denselben wenig andere Kenntniss gehabt haben, als was aus den Verhandlungen der geistlichen Kapitel entnommen werden konnte. Eine einlässliche Schulinspektion kann bei der Auffassung, welche die damalige Regierung sowohl von ihrer eigenen Aufgabe als von derjenigen der Schule hatte, kaum erwartet werden.

Ganz anders nach Proklamirung der politischen Freiheit und Gleichheit durch die helvetische Republik. Jetzt galt es, zu untersuchen, ob die Bürger auch fähig seien, von der plötzlich erhaltenen politischen Freiheit den richtigen Gebrauch zu machen, und wenn nicht, ihnen diese Fähigkeit zu verschaffen. Die Enquête, welche der Minister der Künste und Wissenschaften, Stapfer, im Jahr 1798 veranstaltete, wirft ein merkwürdiges Licht auf die damaligen Schulzustände.

Er sendete den Regierungsstatthaltern Formularien zu mit Fragen über die Lokalverhältnisse, den Unterricht, die Personalverhältnisse und die ökonomischen Verhältnisse der sämtlichen Volksschulen, welche Fragen von den Lehrern beantwortet werden sollten. Aus denjenigen Gemeinden, welche den sogenannten alten Kantonstheil des gegenwärtigen Kantons Bern ausmachen (der neue Kantonstheil, der bernische Jura, gehörte damals zur französischen Republik), gingen die Antworten von 419 Schulen, wovon drei Privatschulen, ein, welche auf dem eidgenössischen Archiv erhalten sind. Von 26 Gemeinden sind leider keine Antworten vorhanden *).

Die Fürsorge der Regierung für das Landschulwesen war vorzüglich auf das Aeusserliche, den Leib derselben gerichtet gewesen: Schulhäuser, Schulfonds, Besoldungsverhältnisse. Gleichwohl stand es auch in dieser Beziehung traurig genug. Von den 419 Schulen, deren Antworten vorliegen, befanden sich bloss 302 in Schulhäusern oder

Schullokalen, welche den Gemeinden eigenthümlich gehörten, und von diesen waren nach den Berichten etwa zwei Drittheile in schlechtem Zustand, eng, niedrig, feucht oder baufällig; so berichtet z. B. ein Lehrer aus dem Seeland: « Dasselbe ist alt und baufällig, wird aber gegenwärtig von Brandbeschädigten bewohnt, und enthält verschiedene Stuben. Die Schule wird nun aus jenem Grunde in der Stube eines andern Gebäudes gehalten, die dazu gemiethet wird; weil der Lehrer keine eigene Behausung für sich hat, so erhält er zwar keinen Hauszins, allein er ist angewiesen, bei den vermögendsten Dorfbürgern in der « Kehr » zu gehen, und erhält bei ihnen Kost und Nachtlager. » — Die Schulfonds, obschon bei vielen Gemeinden vorkommend und oft mit grossen Anstrengungen unter Mitwirkung der Regierung zusammengebracht, sind gleichwohl unbedeutend.

Allgemein ist die Klage über schlechte Besoldungen. Von unseren 416 öffentlichen Schulen (nach Abrechnung der drei Privatschulen) weisen

227	eine Besoldung von . . .	0—20	Kronen auf,
104	» » » . . .	20—30	» »
35	» » » . . .	30—40	» »
22	» » » . . .	40—50	» »

28, worunter die stadtbernischen, über 50 Kronen (21 Kronen = 75 neue Fr. = 20 preussische Thaler).

Allerdings haben eine Anzahl Lehrer neben der Baarbesoldung noch Naturalnutzungen nicht bloss in Holz, Wohnung oder Pflanzland, sondern auch in Getreide; dem steht aber gegenüber, dass eine noch viel grössere Zahl und zwar gerade solche der untersten Besoldungsklassen nicht bloss solcher Nutzungen nicht theilhaftig sind, sondern sogar noch das Schullokal liefern oder aus eigenem Geld die Miethen theilweise bezahlen müssen.

Was unter solchen Bedingungen für Lehrer erhältlich waren, kann man sich denken. Schneider, Schuster, Leineweber, Zimmergesellen, Knechte, aus holländischen, französischen oder österreichischen Diensten heimgekehrte Söldner, das waren die Bewerber um Schulmeisterstellen. Auch wird in der Regel das frühere Handwerk oder die Landarbeit neben, sogar in der Schule fortgesetzt, weil die Besoldung das nöthige Auskommen nicht gewährt. Doch lassen wir einige Lehrer selbst antworten auf die vom Minister gestellten Fragen nach Heimath, Alter, Familie, Dauer des Lehramts, früherem Beruf und jetzige Nebenbeschäftigung neben dem Lehramt.

Der Lehrer von Bannwyl z. B. antwortet: « der Lehrer war vom Eilften Jahr weg Schumacher und Liebhaber der Wissenschaften. » — Derjenige von Aeschlen: « dess schul mans namen heisst Jakob Tschantz uon äschlen bei Sigrisswyl Sein alter Ist 30 Jahr ich hab familljen Ich hab 3 Kinder Ich bin 5 Jahr schuldinner uor här bin ich allezeit hierorts gewäsen min be Ruff war for här auff dem fäld zu arbeiten ich hätte neben dem lehrren noch andere ausrichtungen ich muss for der

*) Der Kanton besass bei einer Bevölkerung von 217,165 Einwohnern (Zählung von 1798) circa 500 Volksschulen (1 Schule auf 435 Seelen).

schul mein ich futteren.» — Derjenige von Guttannen sagt von sich: «Vor dieser Pflicht im Dienst Knächt gewässen. Neben dem Lehramt hat er keine Precisse Verrichtung zu diesem wann es Jemand begert hätte, wehr er kaum komen doch wegen geringem Lohn.» — Derjenige von Frutigen sagt: er sei vorher «von seinen Eltern zum Landbau gebraucht worden, ausgenommen drei Monate, während welcher er bei einem Schulmeister in Thun in der Lehre gewesen».

Worin diese Lehrer unterrichteten, wissen wir bereits aus der Schulordnung: Lesen, auswendig lernen von religiösem Lehrstoff, Psalmen singen, schreiben. Hören wir auch darüber die Antworten einiger Lehrer. Derjenige von Mülchi schreibt: «Erstlich sie Lesen, darnach den Heidelberger auswendig, darnach Psalmen und vestgesänge einige mehr die andern weniger auch biblische Spruch und einige von Hübners Historien, auch den catekisischen Wegweiser der zur Unterweisung zum h. Abendmahl dient auch Lehrnen die meisten Sonderbar die knaben Schreiben und geschriebenes lesen.»

Der von Niederried berichtet: «In der Schul wird aussen gelehrt, Schreiben und Lessen, Buchstabiren *enchantes* oder Singen.»

Schreiben und vollends Rechnen wird nicht mit Allen getrieben, sondern mit einigen Auserwählten am Schluss der Schule oder am Samstag. Vom Rechnen sagen einige Lehrer, sie verstünden es selbst nicht gar wohl, auch sei es nicht nothwendig, es zu lehren, Andere, es werde wenig geachtet; in Limpach gibt der Pfarrer Unterricht in der Geographie und im Rechnen; letzteres hofft der Lehrer bald übernehmen zu können; in Nidau ist auch Rochow's Katechismus der gesunden Vernunft eingeführt. Die Hauptbeschäftigung scheint das Buchstabiren, Lesen und Memoriren gewesen zu sein; jedes Kind, welches lesen konnte, lernte aus dem Heidelberger oder Psalmenbuch laut auswendig, so dass ein förmliches Gesumme entstand, und der Lehrer hörte eines nach dem andern ab und notirte zu Handen der Examen-Tabelle, wie viel Heidelberger-Fragen, Psalmen oder Hübner'sche Historien ein jedes Kind auswendig gelernt. Bei dieser Methode ist es begreiflich, dass die meisten Lehrer die Frage: sind die Kinder in Klassen getheilt? verneinen. Einige fortgeschrittenere haben indess Klassen, z. B. Rohrbachgraben: «a. Buchstabiren und Lesen; b. die auswendig lernen; c. die noch dazu Schreiben und Geschriebenes Lesen.» Langenthal: «In der 1^{ten} Klass sind A. B. C. Kinder, in der 2^{ten} Klass Buchstabier Kinder in der 3^{ten} die Leser in der 4^{ten} Klass solche die auswendig lehren. Diese letzteren sind wiederum in 2 Klassen eingetheilt, nemlich 1^{ten}s die ihre Sachen erlernet oder 2^{ten}s noch zu erlernen haben.»

Diese Methode des Unterrichtes entsprach übrigens ganz nicht bloss Demjenigen, was man von der Schule

erwartete, und von nicht pädagogisch gebildeten Lehrern erwartet werden konnte, sondern es war auch bei der Unregelmässigkeit des Schulbesuches ein stufenmässiges Fortschreiten und eine strenge Klasseneintheilung unmöglich. Die Sommerschule, welche nur an einem oder zwei Tagen der Woche, im Oberland nur an Sonntagen vor oder nach der Predigt, in vielen Gemeinden aber, namentlich des Seelandes, noch gar nicht gehalten wurde und überall sehr schwach besucht war, konnte nur zum Repe-tiren und etwa zum Schreiben benutzt werden. Aber auch im Winter erschienen viele Kinder bloss ein paar Tage oder Wochen, und manche Lehrer beklagen sich, dass die Schüler vom eilften oder zwölften Jahre an die Schule nicht mehr besuchen.

Das waren die Schulzustände, welche die helvetische Regierung vorfand. Der Minister der Künste und Wissenschaften beabsichtigte zwar allerlei neue Schöpfungen auf dem Gebiete des höheren Schulwesens, aber am allerdringendsten erschien es ihm, einmal für diejenige Volksklasse zu sorgen, welche bisher am meisten vernachlässigt worden war. Er arbeitete sofort ein Volksschulgesetz aus, welches vom vollziehenden Direktorium unter'm 18. Nov. 1798 den gesetzgebenden Räten mit einer empfehlenden Botschaft übermittelt wurde.

«Kein Staat — sagt dieselbe — ist durch seine innere Einrichtung lauter aufgefordert, die Ausbreitung nützlicher Kenntnisse unter allen seinen Bürgern und die Veredlung des Nationalcharakters zum Hauptzweck der Bemühungen seiner Beamten zu machen, als derjenige, dessen Verfassung allen Bürgern gleiche Rechte zusichert und den Zugang zu allen Stellen ohne Ausnahme öffnet.

«In Ländern, wo nur einige oder wenige Familien sich das Recht anmassen, Vormünder und Führer der übrigen zu sein, ist es begreiflich oder selbst Vorsichtsmaassregel, dass der Volksunterricht als Nebensache behandelt oder gar aus Furcht der Aufklärung, mit welcher das Menschengeschlecht mündig wird, vernachlässigt werde.

«Aber *da*, wo die Volksgunst Jeden ohne Ausnahme zu den ersten Stellen des Staates erheben und ihm einen Einfluss verschaffen kann, der in den Händen der Unwissenheit oder des Eigennutzes zum Verderben des gemeinen Wesens wird, da die Belehrung und Ausbildung des Volkes nicht zum Hauptgeschäfte machen, heisst in der That, das Heil des Vaterlandes auf die unverantwortlichste Weise auf's Spiel setzen. Wenn das Steuer-ruder jedem Schiffmann nach der Reihe oder irgend einem ohne Ausschliessung eines einzigen in die Hände gegeben werden kann, so ist es ja der ganzen Mannschaft daran gelegen, dass Keiner in's Schiff trete, welchem es an Kenntnissen und Tüchtigkeit zur Führung des Steuers gebriecht.

«Allein auch zum Wählen braucht es Einsicht und Rechtschaffenheit; und wenn es wahr ist, dass die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten eines Volkes

durch Stellvertretung diejenige Staatsform ist, welche die Entwicklung aller Menschenkräfte und ihre Vervollkommnung in's Unendliche am wirksamsten befördert, so ist es nicht weniger auffallend, dass die Aufregung aller Leidenschaften und der Wettstreit aller Talente, welche jene Regierungsart veranlasst, nur durch allgemeine, gleichförmige und der Sittlichkeit günstige Volksbildung für's gemeine Beste wohlthätig gemacht werden kann.

« Allein noch bevor Ihr einen allgemeinen und umfassenden Blick auf alle Bildungsanstalten der helvetischen Nation werdet werfen können, so ist es durchaus nothwendig, durch einige vorläufige Einrichtungen denjenigen Theil des Unterrichtes zu beleben, welcher bisher am meisten vernachlässigt wurde. Es ist nur zu bekannt, in welchem elenden Zustande sich die Volksschulen fast überall in Helvetien befinden. An vielen Orten sind gar keine Schulhäuser; an andern Orten sind sie nicht hinreichend für die Bedürfnisse des Unterrichtes oder höchst unbequem eingerichtet.

« Die Schulmeister sind schlecht besoldet. Es fehlt ihnen an den Kenntnissen und Fertigkeiten selbst, welche sie ihren Lehrlingen beibringen sollen; die Lehrgegenstände reichen keineswegs an die Bedürfnisse des Menschen, der seine Würde fühlen, und des Bürgers, der seine Rechte kennen, seine Pflichten erfüllen soll. Die Lehrart ist verkehrt, vernunftwidrig; die Schulzeit ist bald zu streng, bald zu nachlässig und auf alle Fälle unzureichend. Die irre geleiteten Begriffe des Volkes haben auch in diesem Theile der gesellschaftlichen Verhältnisse unter dem Vorwande der Freiheit Zügellosigkeit veranlasst, Frechheit erzeugt, Rohheit begünstigt.

« Es ist dringend, dass diesen Mängeln abgeholfen und die grössten Lücken des Volksunterrichtes ausgefüllt werden. Dann erst, wenn unsere ausgebildeten Mitbürger sehen werden, dass ihre Veredlung und ihr Menschenwerth uns am Herzen liegen, dass wir sie gerne in allen Kenntnissen und Wissenschaften unterrichten, die wir selbst als höchst wohlthätig und nützlich durch eigenes Studium kennen, wenn sie sehen, dass es uns nicht bloss daran gelegen ist, sie zu gehorsamen und ruhigen Untergebenen und zu tauglichen Werkzeugen der Regierung zu machen, sondern dass wir sie zur Selbstständigkeit zu erziehen, sie zum Selbstdenken, Selbsturtheilen, Selbsthandeln und zur Selbstachtung, kurz zum Genuss eben der Vortheile emporzuheben suchen, welche den Gebildeten unter uns wahre Unabhängigkeit und mit frohem Selbstgefühl ächte Freiheit verschaffen; dann erst werden sie glauben, dass die Revolution nicht bloss ein von der Laune des Glückes herrührender Herrscherwechsel, sondern eine wahre Wiedergeburt des Staates, eine Veränderung sei, welche auf das allgemeine Beste und die Achtung gegen die Menschheit berechnet war; erst dann werden sie über die vorübergehenden Uebel, welche diese Umwälzung veranlasste, weg auf den bleibenden Gewinn

sehen, welcher für ihre Nachkommen aus derselben erwachsen muss. »

Das Gesetz selbst enthielt Bestimmungen, welche eine gehörige Volksbildung sichern konnten. Der Unterricht sollte die Kinder mit den Rechten und Pflichten des Bürgers bekannt machen und sie zur Wahl eines Berufes vorbereiten, wodurch sie ihren Mitbürgern nützlich werden. Für die Schulaufsicht sollte in jedem Kanton ein Erziehungs Rath, in jedem Distrikt ein Schulinspektor aufgestellt werden. Die Lehrer sind auf Antrag des Schulinspektors von den Erziehungsräthen zu ernennen, vom Direktorium zu bestätigen; letzteres bestimmt die Besoldung eines Jeden; nach dem 65. Jahr sind die Lehrer mit wenigstens der Hälfte ihrer bisherigen Besoldung zu pensioniren. In jedem Kanton ist ein Professor zu ernennen, welcher tüchtige Lehrer heranzubilden hat. — Unterrichtsfächer der Primarschule sind Lesen, Sprechen, Schreiben nach den Regeln der Muttersprache, Geographie, Vaterlandsgeschichte, Moral, Verfassungskunde und wo möglich Leibesübungen; der Religionsunterricht wird den Geistlichen übertragen; die Schulpflicht dauert bis zur Absolvirung des Pensums; ausgezeichnete Schüler sind auf Staatskosten in höhere Schulen zu befördern.

Die gesetzgebenden Räte nahmen den Entwurf beifällig auf und wiesen ihn an eine Kommission — damit endet dessen Geschichte.

Stapfer lässt sich ermächtigen, wenigstens die im Entwurf vorgesehenen Erziehungsräthe und Schulinspektoren in's Leben zu rufen; dieselben werden ernannt, sie erhalten eine ausgezeichnete Instruktion, jedoch, ausser den Reisevergütungen, keinen Gehalt.

Von der Thätigkeit dieser Behörden ist wenig zu berichten, fehlten ja doch mit der unvermittelten Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse selbst diejenigen Hilfsmittel, welche zur Erhaltung der bereits vorhandenen Schulen nöthig waren.

Der Unterrichtsminister hatte die richtige Einsicht, dass vor Allem aus tüchtige Lehrer heranzubilden seien. Er machte in verschiedenen Kantonen den Versuch, ein Seminar in's Leben zu rufen; er macht dem Direktorium Kostenvoranschläge, dieses marktet möglichst viel ab, für die Ansätze aber, welche es stehen lässt, wirkt es keinen Kredit aus. Und doch fand sich noch ein Mann, welcher in so dünner Atmosphäre zu athmen und Unglaubliches zu leisten vermochte — Bürger Pestalozzi.

Dieser Mann, bereits im 54. Lebensjahre stehend, hatte schon in der Blüthe seiner Jahre durch Gründung und mehrjährige Führung einer landwirthschaftlichen Armenschule sein Vermögen geopfert, dann durch sein Werk « Lienhard und Gertrud » sich eine europäische Berühmtheit, aber kaum sein tägliches Brod erworben, dann in dem mit helvetischen Mitteln errichteten Waisenhaus zu Stans seine Gesundheit auf's Höchste gefährdet; aber kaum einigermaßen hergestellt, drängt es ihn von

Neuem zur Volkserziehung. Das Direktorium schickt ihn nach Burgdorf, um ein Seminar zu gründen, kann ihm aber nichts bieten als ein Lokal, Brennholz und einen Gehalt von anfangs Fr. 640, später — im Maximum — Fr. 1600. — Stapfer gründet (Juni 1800) eine Erziehungsgesellschaft, welche für denselben Zweck Fr. 3200 sammeln will — auch dieser Versuch scheitert. Aber Pestalozzi, an den verschiedenen Schulen Burgdorf's mitarbeitend, fand die von ihm gesuchte « Methode »; — überglücklich von seinem Fund und doch fast versinkend vor Noth, kann er sie mit Hülfe des Direktoriums publiziren (« Wie Gertrud ihre Kinder lehrt », 1801), er bringt es sogar zu einem eigenen Institut von über 100 Kindern aller Stände, zu Hilfslehrern und Lehramtskandidaten, und am Schlusse des Jahres 1802 zur Zusicherung eines Gehalts von jährlich Fr. 400 für zwei Hilfslehrer und von Stipendien von Fr. 50 für — im Maximum — zwölf Lehrerzöglinge und gar noch zu einem obrigkeitlichen Beitrag für Herausgabe neuer Schulbücher (« Buch der Mütter », « Alphabet der Anschauung », « Rechnungsbuch »). Doch bereits hatte die letzte Stunde der helvetischen Regierung geschlagen; mit der Mediation kehrte auch das patrizische Regiment in Bern zurück, Pestalozzi verlor seinen Gehalt, musste aus dem Schlosse Burgdorf in dasjenige von Münchenbuchsee weichen (1804) und zog von da, schon 1805, die Anerbietungen Fellenberg's abweisend, nach Yverdon.

So waren denn auch die positiven Leistungen der Helvetik auf dem Gebiete des Volksschulwesens sehr dürftig. Was geschehen war, das hatte Pestalozzi gethan; und dieser hatte einige wenige Lehrer herangebildet, auf dem Gebiete der Methodik allerlei Anregungen gemacht und der mit dem Memoriren geplagten Schuljugend die Schiefertafel gebracht. Und doch wurde diese Periode für das Volksschulwesen bedeutungsvoll. Es war dem Schweizervolk ein Ideal der Volksschule vorgehalten worden, welches seinem Gedächtnisse auch während der nun folgenden langen Reaktionszeit nicht ganz entfiel; namentlich aber hat Pestalozzi eine reiche Saat pädagogischer Gedanken ausgestreut, welche noch jetzt nicht ganz aufgegangen ist.

Die neue Berner Regierung liess an der Stelle des beseitigten Erziehungsrathes das althergebrachte Institut des Kirchen- und Schulrathes, während der Mediationszeit bestehend aus vier weltlichen und drei geistlichen Mitgliedern, von welchen der Präsident dem Kleinen Rathe angehörte, wieder aufleben. Das Institut der Schulkommissäre wurde zwar beibehalten, erhielt aber eine veränderte Stellung. Nach § 1 der Instruktion vom 18. August und 24. September 1803 ist der Pfarrer der erste und natürliche Aufseher seiner Gemeindeschulen; der Schulkommissär, welcher ebenfalls dem geistlichen Stande entnommen wurde, ist nach dieser Instruktion zunächst nur Korrespondent, indem es dem Kirchenrath bequemer sein musste, mit nur einem Geistlichen eines Amtsbezirks statt

mit allen zusammen korrespondiren zu müssen; dann war der Schulkommissär auch dazu berufen, dem Ortspfarrer diejenigen Schulgeschäfte abzunehmen, welche ihn in Konflikt mit seiner Gemeinde bringen konnten, wie Reklamationen wegen geschmälerter Lehrerbesoldung u. dgl. fiel dem Schulkommissär in seiner eigenen Pfarrgemeinde ein solches Geschäft zu, so wurde er ganz konsequent wieder von einem Kollegen vertreten; eine dem Amt eigenthümliche Funktion hatte der Schulkommissär nur insofern, als er — aber wieder nur mit Beziehung des Ortspfarrers — die Bewerber um Schulstellen prüfte und den Oberamtman einen doppelten Vorschlag machte, worauf dieser die Wahl traf und dem Kirchenrath die Bestätigung vorlegte. (In den Städten wählten von Alters her und jetzt auch noch die Gemeindebehörden, so seit 1803 auch in der Hauptstadt.)

Erst die Instruktion vom 20. August 1810, durch welche die Schulkommissariate mit Rücksicht auf der durch die Erfahrung erwiesenen Nutzen definitiv eingeführt und endlich auch ein Kredit von Fr. 800 ausgesetzt wurde, um sie für ihre Bemühungen und Auslagen zu entschädigen, macht den Schulkommissär zum Schulaufseher des ganzen Amtsbezirks und gibt ihm das Recht, in Sachen der Methode und des Unterrichtes je nach den Umständen von sich aus zu verfügen oder dem Kirchenrath Anträge zu stellen, während die materiellen Angelegenheiten vor den Oberamtman zu bringen sind.

Die neuen Schulbehörden debütierten im Jahr 1803 mit der Absetzung einiger obergeraargauischer Schullehrer wegen « schlechten politischen Gesinnungen ». Als bald darauf der Kirchenrath dem Kleinen Rathe ein Gutachten über das gegen Pestalozzi's Institut in Burgdorf einzuhaltende Verfahren abgeben sollte, konnte er, namentlich auch wegen der Empfehlung der Tagsatzung und der öffentlichen Meinung überhaupt, nicht gerade zu schroffem Auftreten rathen, glaubte aber doch, « es sei der Konsequenz wegen dieser Anstalt als einem Privatinstitut mehr nicht als ein Lokal zu bewilligen, jedoch kein Staatsbeitrag, es sei denn, dass auch die andern, dieselbe benutzenden Kantone sich durch ein Konkordat ebenfalls verpflichten ».

Der Kirchen- und Schulrath sollte nun eine neue Landschulordnung vorlegen. Er sendete im Jahr 1804 dem Kleinen Rath einen Entwurf ein, dessen Hauptinhalt war: Aufstellung eines Besoldungsminimums von 40 Kronen in Pfarrdörfern, 15 Kronen für die übrigen Schulmeister, Befreiung des Lehrers von Wacht-, Militär- und Frohndienst und hindernden Gemeindebeamtungen, Ausschliessung der Eltern, deren Kinder die Schule nicht besuchen, von Armensteuern.

Diese Vorlage wurde vom Kleinen Rathe zurückgewiesen. Er vermisste darin nicht bloss jeglichen Nachweis darüber, was den Gemeinden und dem Staat billigerweise zugemuthet werden dürfte, sondern auch namentlich Vorschläge betreffend Heranbildung von Lehrern.

Der Kirchenrath veranstaltete eine Enquête, welche noch einlässlicher war als diejenige von 1798 und natürlich auch dieselben Resultate zu Tage förderte. Auch jetzt kommen noch Schulhäuser vor, die nicht bewohnbar sind, Lehrer, die nicht rechnen können, Lehrer, die das Schulgeld selbst einkassiren müssen oder kehrweise verpflegt werden. In 112 Schulen stand die Besoldung unter 6 Kronen; drei Amtsbezirke hatten nur solche Schulen; bei 150 Schulen betrug die Schülerzahl 100 und mehr Kinder, bei 47: 150 und mehr Kinder, ja bei einigen 50—350; 118 Schulen hatten kein eigenes Gebäude; die vorhandenen waren meist zu eng und zu niedrig u. s. w. Neben so haarsträubend wird die innere Einrichtung der Schule erfunden: keine Klassifikation der Schüler, zu früher Eintritt (im Alter von drei bis vier Jahren), Mangel an guten Vorschriften und namentlich an guten Schulbüchern, mechanische Behandlung aller Schulfächer, also keine Entwicklung des Verstandes und des Herzens. Es war ganz klar: man musste die Schulen vermehren, neue Schulhäuser bauen und die ungenügenden erweitern, die Kinder unter sechs Jahren ausschliessen, armen Kinder Kleider und Bücher verschaffen, die Besoldungen erhöhen, die Schüler klassifiziren, praktischere, geistbildendere Methoden einführen, gute Schulbücher abfassen und namentlich Lehrer heranbilden. Aber was nützt alles Andere, wenn man die guten Lehrer noch nicht hat? Und ist, um gute Lehrer zu bekommen, die Errichtung eines Staatsseminars der richtige Weg? Und wenn man das noch nicht so bestimmt zum Voraus weiss, soll man gleichwohl, vielleicht für einen verfehlten Versuch, sich in hohe Kosten stürzen? Das waren die Bedenken, welche vom Einschlagen des richtig erkannten Weges abhielten. Während die Einen ein vollständiges neues Gesetz verlangten, wollten Andere nur einzelne Schulen des Landes richtig ausbilden und den übrigen als Muster vorstellen; eine dritte Ansicht wollte kein eigentliches Gesetz, aber doch eine allgemeine Inhandnahme der Schulverbesserung.

Dieser letzteren Ansicht folgend, verschob der Kleine Rath die Aufstellung eines Schulgesetzes und fasste (17. Juni 1807) in Anerkennung der « Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen, dass alle ihre Angehörige von Jugend auf zu wahren Christen und rechtschaffenen und verständigen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft gebildet werden, — — — einstweilen und bis eine auf Erfahrung gegründete vollständige neue Schulordnung eingeführt werden kann, was hienach folget:

- « 1) Der Kirchenrath wird bevollmächtigt und zugleich beauftragt, die nach Maassgabe der ihnen hier ertheilenden Vorschriften in dem Landschulwesen anzubringenden Verbesserungen « nicht auf einmal, sondern nach und nach », aber auch nicht Theilweise, sondern nach übereinstimmenden Grundsätzen im Ganzen vorzunehmen.

- 2) Vor allem sollen die nöthigen Anstalten zur Bildung tüchtiger Schul-Lehrer getroffen werden.
- 3) Der Kirchenrath wird zu dem Ende alle diejenigen Personen, weltlichen und geistlichen Standes, die sich Lust und Geschicklichkeit zu diesem Beruffe fühlen, unter Bestimmung angemessener Belohnung dazu einladen und aufmuntern.
- 4) Damit aber dieses auf eine einförmige und zweckmässige Weise geschehe, wird der Kirchen-Rath innert zweien Monaten eine Instruktion für diese Normal-Lehrer abfassen, in welcher der Zweck des öffentlichen Landschul-Unterrichts angegeben, deutlich auseinander gesetzt und zum Grunde gelegt, sowie auch die, jedem Schullehrer unumgänglich nöthige Fähigkeit und Wissenschaft genau angegeben werden muss. Die Pensen werden einzeln angeführt, die Methode in jedem festgesetzt und zugleich bemerkt, wie weit es der zukünftige Schul-Lehrer in jedem derselben bringen soll. Diese Instruktion wird in Zukunft den Schullehrern selbst als Vorschrift ihres Unterrichts dienen.
- 5) Alle diejenigen, welche sich zu einem Schuldienst wollen gebrauchen lassen, werden unter Aufsicht des Kirchen-Raths geprüft, und wenn sie tüchtig erfunden werden, mit einem Zeugnis über ihre Fähigkeit versehen, wodurch sie das Recht erhalten, zu allen erledigten Landschul-Stellen zu konkuriren.
- 6) Um die Verbesserung des Schul-Unterrichts auf dem Lande auch von Seite des Staats desto nachdrücklicher zu befördern, wird der Kleine Rath, so lange er es nöthig finden wird, dem Kirchen-Rath alljährlich die erforderliche Summe für diesen besondern Zweck anweisen. Für dieses Jahr ist ihm ein Kredit von fünftausend Franken eröffnet, welche Summe sowohl zur allmäligen Verbesserung des Schul-Unterrichts überhaupt, als insbesondere auf die Belohnung der Normal-Lehrer, auf Prämien für ausgezeichnete Schul-Lehrer und Schul-Kinder, sowie auch für Schreib-Vorschriften und Schulbücher, verwendet werden sollen.
- 7) Ueberdies wird dem Kirchen-Rath überlassen, in allen wichtigen Fällen, da er eine ausserordentliche Beysteuern von Seite der Regierung nöthig finden würde, sich bey dem Kleinem Rath dafür mit einem Vortrage anzumelden. »

Am 31. Oktober 1807 erschien nun die « Instruktion des Kirchenraths für die neuen Normal-Anstalten zur Bildung tüchtiger Landschul-Lehrer » (52 S.). Dieses merkwürdige Büchlein belehrt uns zunächst, was der Zweck der Landschulen sei: « Der Unterricht muss nach der Verschiedenheit der Bestimmungen verschieden sein. Wenn der Handwerker wie der Gelehrte, der Landmann wie der Städter unterrichtet würden: so müssten sie ihre

Bestimmung vollständig verfehlen. In Landschulen muss durchaus Rücksicht auf den grossen Durchschnitt der Menge genommen werden, also muss man sich auf das absolut Nothwendige beschränken.» Damit glaubt die Regierung ihrer Pflicht vollkommen zu genügen; «jeder wird zu dem Stande erzogen, in welchen er von der Vorsehung gesetzt worden ist». Damit wird er gar nicht von höheren Dingen abgehalten; denn «Alle finden in der Verstandesbildung und Religionsunterweisung dasjenige, was Allen für ihre höhere Bestimmung Bedürfniss ist.»

In den Landschulen soll gelehrt werden: lesen (mit den nothwendigsten Erklärungen aus der Sprachlehre), schreiben, rechnen, singen, Religion. Im Rechnen sind mit Allen die vier Spezies zu behandeln, womit es bei Mädchen sein Bewenden haben kann; mit den Knaben wird auch die Regel Detri, mit den besseren auch die vier Spezies in gebrochenen Zahlen und mit den besten auch die Quadrat- und Kubikrechnung durchgearbeitet, damit sich doch in jedem Dorfe Einer oder Einige finden, welche ein Stück Landes oder einen Heustock auszumessen verstehen. Nun wird auseinandergesetzt, wie jedes einzelne Fach in der Schule zu betreiben sei, wobei — man muss das anerkennen — die durch Pestalozzi erzielten methodischen Fortschritte und zwar unter Nennung seines Namens verwerthet werden. In dieser Auseinandersetzung wird auch gesagt, wie viel der Landschullehrer wissen müsse: «nämlich gerade soviel, als man für die Landleute überhaupt nöthig hält, nebst der Geschicklichkeit, diese Kenntnisse Andern beizubringen». Die Normal- und Primarschulen haben also dieselbe Aufgabe wie die Primarschulen, nur verbunden mit methodischen Belehrungen und Uebungen.

In der Einleitung wird gesagt: «obschon das obrigkeitliche Dekret alle, sowohl Geistliche als Weltliche, welche sich dazu das gehörige Geschicke fühlen, zum Antheil an diesen Normal-Anstalten einladet: so wird es doch, zumal den jüngern Landpredigern nicht entgehen, dass jene Einladung an sie zunächst gerichtet ist. Niemand ist durch seine Stellung in der Gesellschaft, seine besondern Pflichten gegen dieselbe und durch die gründlicheren Studien, welche beim geistlichen Stande mit Recht vorausgesetzt werden, für einen solchen Auftrag geeigneter als sie.»

Als fernerer und letzter organisatorischer Erlass dieser Periode ist anzuführen: die Verordnung über Privat-erziehungsanstalten vom 11. Februar 1809. Nach dieser Verordnung hat Derjenige, welcher Privatunterricht ertheilen will, eine Bewilligung einzuholen; dieselbe wird in Städten von der Stadtbehörde, auf dem Lande vom Schulkommissär ertheilt, hernach, mit den Bemerkungen des Oberamtmanns, dem Kirchenrath zur Bestätigung zugeschickt, welcher letztere auch über die Privatanstalten, namentlich mit Rücksicht auf Sittlichkeit und Gehorsam

gegen die Obrigkeit, die Oberaufsicht führt. Ueber Djenigen, welche ohne Bewilligung Unterricht ertheilen kann eine bedeutende Busse verhängt werden.

Sehen wir nun nach, wie diese organisatorischen Fasse und besonders der dem Kirchenrath eingeräumte Kredit von demselben angewendet werden.

Vor Allem ist anzuerkennen, dass die Resultate der Enquête innerhalb der einmal gezogenen Grenzen verwertet wurden; wo eine Gemeinde kein Schulhaus liess, wurde sie zum Bauen aufgemuntert und ein Staatsbeitrag (in der Regel 10 %) unter gewissen Bedingungen (9' Zimmerhöhe etc.) in Aussicht gestellt; wenn Schul-ausschreibungen mit allzu geringer Besoldung einlangten (unter 15 Kronen), so wurden sie vom Kirchenrath ungenügend zurückgeschickt; zu der Gründung neuer Schulen oder von Schulfonds wirkten ebenfalls Staatsbeiträge mit; die revidirte Hübner'sche Kinderbibel und neue Schreibvorlagen, Heidelberger, Psalmenbücher, spät auch der in Musik gesetzte Gellert, die Anleitung zu Singen, Nägeli's Lieder wurden den Schulen verabfolgt; besonders aber bemühte sich der Kirchenrath um die Lehrerbildung. Die Organisation war einfach. Der Kirchenrath mischte sich nicht weiter in den Unterrichtsplan und hat auch mit dem Aufsuchen von Kursleitern keine Schwierigkeiten; jeder nur einigermaßen Befähigte konnte bei ihm die Bewilligung zu einem Kurse einholen, der Kirchenrath ertheilte dieselbe; aber erst nachdem die Zöglinge in Bern ein Schlussexamen bestanden und das Patent erworben haben, erhält der Kursleiter eine Gratifikation von Fr. 200—400 und der Normalschüler eine solche von Fr. 10—20. Bei diesem Anlasse, und zwar schon im Jahr 1808, kommen wir nun mit einem Mann in Berührung den wir schon vor 1798 und unter der Helvetik als Mitglied der Erziehungsbehörden hätten nennen können welcher aber erst später und zwar mehrere Jahrzehnte hindurch in der pädagogischen Welt eine Rolle gespielt hat Philipp Emanuel *Fellenberg*. Geboren in Bern 1771, dann aber in Wildenstein, wo sein Vater als Landvogt residirte in der Nähe von Pestalozzi's Armenanstalt aufgewachsen wurde ihm schon frühe Ehrfurcht vor diesem Manne, Liebe zum Volke und Interesse an der Armenerziehung eingeimpft. Mit den landwirthschaftlichen Verbesserungen welche er auf seinem Gute Wylhof bei Bern einführte wusste er eine tüchtige Armenerziehung so zu verbinden dass — was Pestalozzi nicht gelungen war — die Arbeit der Zöglinge den für sie gemachten Aufwand deckte. Indem er ferner für die Erziehung seiner Söhne tüchtige Hauslehrer anstellte und, je mehr Zöglinge er hinzunahm desto allseitiger für den Unterricht und die Entwicklung aller geistigen und leiblichen Kräfte sorgte, schuf er ein berühmtes höheres Erziehungsinstitut; mit der Landwirthschaft, wie er sie betrieb, liess sich auch eine höhere landwirthschaftliche Schule, mit gleichem Erfolg für die Landwirthschaft wie für die Schule, verbinden. Dieser

Fellenberg, welcher alles Dasjenige besass, was Pestalozzi fehlte, namentlich Organisationskraft und Geldmittel, und Dasjenige, worin er hinter Pestalozzi zurückblieb, durch geschickte Leitung und Benutzung Anderer zu ersetzen wusste, wollte nun auch in der Lehrerbildung etwas leisten. Auf ein ihm anonym zugesandtes Geschenk von 50 Louisd'or zur Abhaltung eines Normalkurses sich berufend, anerbot er sich, unter der Leitung des Hrn. Erziehungs Rath Zeller einen solchen abhalten zu lassen. Der Kirchenrath erschrack etwas über die grosse Zahl der Angemeldeten, reduzirte deren Zahl auf 40 bereits angestellte Lehrer und verlangte strenge Absonderung der Kurstheilnehmer vom übrigen Publikum; er bewilligte für den Kurs fernere 30 Louisd'or und liess ihn durch den Schulkommissär wöchentlich besuchen. Nachdem der Kurs zur Zufriedenheit beendet war, deckte er auch noch ein kleines Defizit und stattete Fellenberg und den beteiligten Lehrern seinen verbindlichen Dank ab. Als aber Fellenberg im Jahr 1809 ohne Begrüssung des Kirchenrathes eine Schulmeisterversammlung veranstaltete und einen neuen Kurs ankündigte, da machte dieses eigenmächtige und wirklich auch formwidrige Vorgehen böses Blut; der Kleine Rath glaubte Grund genug zu haben, ihm ein solches Unternehmen zu untersagen, um so mehr, als sich eine solche Lehranstalt ganz besonders dazu eigne, von der Regierung angeordnet zu werden und unter derselben direkter Leitung zu stehen. — Wirklich wird auch trotz empfehlenden Berichtes des Kirchenrathes der Besuch des Kurses den bernischen Lehrern und Lehramtskandidaten untersagt. Fellenberg selbst übrigens, welcher in andern Kantonen noch Zöglinge gerug fand, gab diese Art der Lehrerbildung wieder auf, zog aber in seiner *Wehrli-schule*, ohne dass die Regierung ihn hindern konnte, Zöglinge und Hilfslehrer zu tüchtigen Volksschullehrern heran. Weiter stand er bis zum Jahr 1831 in keinem direkten Rapport zum Schulwesen des Kantons und erhielt auch in seinen Bestrebungen vom Staat nur die eine Unterstützung, dass ihm für seine höhere landwirthschaftliche Schule das Amtsgebäude in Münchenbuchsee auf zehn Jahre — 1810—1820 — nebst einem einmaligen Staatsbeitrag bewilligt wurde.

Kehren wir nun zu unseren Volksschulen zurück. Der Kirchenrath verwendete den Kredit von Fr. 5000 bis zum Schluss des Jahres 1814 fünf Mal. Unter der Restaurationsregierung wurde derselbe auf Fr. 10,000 per Jahr, in der Folge auf Fr. 14,000, ja Fr. 16,000 erhöht, wodurch es dem Kirchenrath, welcher übrigens ganz derselbe blieb (nur um zwei Mitglieder vermehrt, ein geistliches und ein weltliches), gelang, noch andere Gegenstände in den Bereich seiner Thätigkeit zu ziehen. Es wurden längere und zahlreicher besuchte Normalkurse abgehalten, und als man einzusehen anfang, dass diese kurzen geistlichen Kurse den erwarteten Erfolg nicht haben, so liess der Kirchenrath, um auch tüchtige Normallehrer

heranzubilden, zwei befähigte Jünglinge in der Armen-erziehungsanstalt zu Beuggen bei Basel einen zweijährigen Kurs durchmachen. Mit dem einen derselben, Hrn. Mühlheim, erreichte er seinen Zweck vollständig; dieser und ein Lehrer Balmer in Laupen hielten in der Folge Normalkurse von der Dauer eines ganzen Jahres ab, wobei die Regierung den Zöglingen, wie bei einigen andern längeren Kursen, einen Beitrag an's Kostgeld verabreichte (Fr. 25 per Kopf, während die Zöglinge aus eigenen Mitteln Fr. 100 aufbringen mussten). Ebenso betheiligte sich die Regierung bei der im Jahr 1817 gegründeten Schullehrerkasse und bei der Gründung von Lehrerbibliotheken in mehreren Amtsbezirken. Ausgediente Lehrer erhielten eine einmalige Gratifikation von Fr. 20—40; auch besonders empfohlene angestellte Lehrer erhielten ausnahmsweise ähnliche Beiträge. Als im Jahr 1821 durch Private (Spitalverwalter Oth) eine Knabentaubstummenanstalt in Aussicht genommen wurde, liess die Regierung für dieselbe einen Lehrer bilden und entrichtete der Anstalt vom Jahr 1822 an einen jährlichen Beitrag von durchschnittlich Fr. 3000; ebenso der im Jahr 1824 gegründeten Mädchentaubstummenanstalt einen Beitrag von Fr. 400. Auch die von Hrn. Helfer Müller und einigen Lehrern, welche zuerst bei Hrn. Pfarrer Weisshaupt in Gais eigens dazu sich vorbereitet hatten, errichteten Gesangbildungskurse wurden mit bescheidenen Beiträgen unterstützt und die bald nachher in's Leben tretenden Gesangvereine mit Liedern von Nägeli, Weisshaupt etc. beschenkt. Aber genügte das Alles? Der Kirchenrath freilich glaubte bereits gelegentlich vor « Ueberbildung » warnen zu sollen, durch welche der Mensch mit seinem Stande zerfalle und zur Auflehnung gegen Gott und die Regierung verleitet werde. Auch erschreckte es ihn, dass die Gemeinde Walkringen ein so luxuriöses Schulhaus baute, welches Fr. 6000 (!) kostete und schon nach vier Jahrzehnten nicht mehr genügte; die Gemeinde erhielt daher nur etwa die Hälfte des üblichen Staatsbeitrages (von 10 %). Auch liess der Kirchenrath durch ein besonderes Cirkular an die Oberamt männer und Schulkommissäre bemerken, « dass bei Schulhausbauten keineswegs auf Kostlichkeiten, wohl aber und zwar einzig und allein auf genügsamen Raum, zweckmässige Eintheilung und Dauerhaftigkeit gesehen werde ».

Diese optimistische Anschauung unserer Schulverhältnisse wurde aber nicht allgemein getheilt. Im Jahr 1824 verlangte der Kleine Rath, dass eine Revision der Schulordnung von 1720 mit Beförderung vorgenommen werde.

Wiederum musste die Organisationsfrage diskutiert werden; und wiederum wurden an maassgebender Stelle richtige Ansichten geäussert und anerkannt, welche gleichwohl noch Jahrzehnte lang nicht befolgt wurden. Der in den Kirchen- und Schulrath eingetretene Hr. Spitalverwalter Oth erklärte in einem einlässlichen Referate über die bisherigen Erfahrungen das Institut der Schulkommissariate als ganz ungenügend; nur einige, noch dazu

mangelhafte und unzuverlässige Rapporte über die *äusseren* Schulverhältnisse, wie Kinderzahl, Zahl und Besoldung der Lehrer, Zustand der Schulhäuser, habe man erhalten; die meisten Hauptpunkte aber, welche das *Erziehungswesen* betreffen, seien ihm ganz oder zum Theil unbekannt geblieben. Von den Schulen kenne er die Pensen nicht, nur wisse er, dass die vor 100 Jahren in der Schulordnung vorgeschriebenen wenigen Pensen noch nicht überall eingeführt seien! Noch viel weniger kenne er das gegenseitige Verhältniss der betriebenen Pensen, den befolgten Stufengang, das Ziel, das erreicht wird. Von der Methode vernehme man Zufälliges und Einzelnes, und dass die meisten Schulmeister gar keine kennen, oder aber, wenn sie eine befolgen wollen, dieselbe bei jedem Pfarrer- oder Vikarswechsel ändern müssen. Er kenne nicht die Wirkungen der bisherigen Normalanstalten, nicht die Bildungsstufe der angestellten Lehrer, nicht die Fähigkeiten der Unterlehrer, nicht einmal die Anzahl der zum Schuldienst fähigen Kandidaten; noch weniger kenne er den Einfluss dieser Schulen auf das Leben. Das müsse aber Alles bei der gegenwärtigen Organisation unbekannt bleiben. Die einzige Quelle der Rapporte fliesse « aus müder und in der Mehrzahl einseitiger Feder ». « Die Rapporte der Schulkommissarien seien selten und gehen nicht weit in die Untersuchung des innersten Lebens. Und sollten sie auch, was auf jeden Fall nöthig und gut sein wird, durch erweiterte Instruktionen und pekuniäre Ermunterung zu wahrer Thätigkeit angespornt werden, so werden sie dennoch schonend über den eigenen Pfarrbezirk und über den benachbarten bleiben. Uebrigens fehlt es ihnen an einem gemeinsamen Maassstab der Beurtheilung, der zu sicheren Resultaten führen könnte. Jeder hat seine eigene Ansicht, seinen Maassstab von Forderungen, die sich oft widersprechen; aus Mangel an Musse sind auch ihre Angaben unrichtig. » Nun sei aber vor Allem Kenntniss der Thatsachen nöthig, wie lasse sich sonst eine Schulordnung herstellen? Ein Mann müsse bestellt werden, welcher, *alle andern Geschäfte hintansetzend*, in diese Arbeit Einheit bringe, ein reisender Kommissär, wie er schon im Jahr 1807 verlangt worden, der sich eine Reihe von Jahren ausschliesslich mit diesem Gegenstande befasse.

Der Kleine Rath bewilligt provisorisch den nöthigen Kredit; die Idee wird aber wieder bloss theilweise realisiert. Man lässt zur Probe bloss zwei Amtsbezirke, Interlaken und Trachselwald, durch zwei besonders hiezu befähigte Geistliche bereisen und beschreiben. Der Bericht über den Amtsbezirk Trachselwald, dessen Konzept uns ein Sohn des Verfassers gütigst mittheilte, ist zu interessant, als dass wir uns enthalten könnten, einige Hauptpunkte zu veröffentlichen. Die 31 öffentlichen Schulen dieses freilich durch gebirgige Lage und Armuth ungünstig situirten Amtsbezirks zählen durchschnittlich 147 Schüler, acht Schulen sogar über 200 Schüler, welche in so engen

und schlechten Schullokalitäten untergebracht sind, dass in der Regel kaum mehr als die Hälfte der Schüler Platz finden und vielerorts aus Mangel an Licht weder schreiben, noch rechnen können. Bei so überladenen Schulen wird das neue System des « wechselseitigen Unterrichtes » angewendet, d. h. die fortgeschrittensten Schüler müssen auf eigenen Unterricht verzichten, um Andern das Wenige beizubringen, was sie mechanisch erlernt haben. Hauptsache beim Unterricht ist noch immer das Memoriren von Heidelberger, Gellert, Psalmenbuch und Testament; für das Repetiren allein werden zwei Tage der Woche verwendet. Doch ist bereits eine Art Klassenunterricht da. Die Kinder haben dieselben Bücher, wenn auch oft noch die Verschiedenheit der Ausgaben und die Menge der Druckfehler Störung in's Buchstabiren und Lesen bringt. Auch wird an grossen Tabellen abwechselnd im Kreise vorbuchstabirt und an der Wandtafel gerechnet. Die Orthographie wird durch Diktate und durch Korrigiren fehlerhafter Sätze auf der Wandtafel geübt. In mancher Schulen, wo in allen vier Stimmen zuerst die Noten gesungen werden, liefert der Gesang erfreuliche Resultate. Aber noch sind die Lehrerbesoldungen eben so schlecht als die Schullokale, die Lehrer leben mehr dem Nebenberuf als der Schule, treiben auch noch während der Schule Nebenbeschäftigungen. Wer seine Kinder besser unterrichten will, schickt sie in Pensionen der französischen Schweiz. Die Gemeinden kargen in Allem, was die Schule betrifft, « indem es bisher auch gegangen »; der Pfarrer gibt sich zwar meist Mühe, um Verbesserungen durchzusetzen; aber weil kein Gesetz die Anforderungen feststellt, so wird das als Willkür empfunden. — Man lese die « Leiden und Freuden eines Schulmeisters » von Jeremias Gotthelf, das ist eine leider nur zu getreue und daher so übel aufgenommene Schilderung unserer Volksschule in den ersten drei Jahrzehnten unseres Jahrhunderts.

Auch eine Schulstatistik wurde im Jahr 1826 aufgenommen, umfassend die 24 reformirten Amtsbezirke aber eine gar dürftige, auf wenige Punkte, Zahl der Schulen, der Schulhäuser und der patentirten Lehrer sich beziehend. Wie dürftig sie aber auch war, im gedruckten Verwaltungsbericht für die Jahre 1814—30 wird sie noch mehr abgekürzt, wir sehen bloss, dass in 701 Schulen 65,516 Kinder (durchschnittlich 93 per Schule) untergebracht sind. Dass 106 Schulen kein eigenes Schullokal besitzen und dass 155 Lehrer angestellt sind, welche nicht einmal einen kurzen Normalkurs besucht, wird nicht gedruckt.

Aber Eindruck macht die Thatsache doch. Im Kleinen Rath wird (Februar 1828) ein Anzug des Hrn. Verhörrichters v. Wattenwyl erheblich erklärt, es solle bei Gelegenheit des Reformationsfestes als bleibendes Denkmal obrigkeitlicher Sorgfalt für Schulzwecke entweder ein grösserer Beitrag für Schulhausbauten und Lehrerbildung oder an die Lehrerbesoldungen und Schulmeisterkass

verabreicht und dafür eine Summe von Fr. 16–25,000 ausgesetzt werden. Der Kirchenrath, welcher ein Gutachten abgeben sollte, rechnet nach, wie wenig ein solcher und dazu einmaliger Beitrag helfe für so Viele? — und man thut lieber gar Nichts. Dafür aber beschliesst man eine Ausgabe von Fr. 30,000 für das Reformationsfest, um eine eigens zu diesem Zweck geschriebene kleine Reformationsgeschichte und Denkmünzen zu Ehren der Reformation unter Jugend und Lehrer vertheilen zu können.

Ein Geistlicher des Kirchenrathes soll zwar sich wieder mit einer Schulordnung befasst haben —, aber da man mit Wenigem nur die Begehrlichkeit weckt und zu etwas Grosseem nicht entschlossen ist, so muss es bei den guten Vorsätzen sein Bewenden haben.

Glücklicher *Aargau*, dessen politische Institutionen erlaubten, vor Ueberbildung keine Angst zu haben! Im Jahr 1804 setzte eine Verordnung fest, dass keine Schule mehr als 80 Kinder zählen dürfe und dass die Lehrbesoldung bei Schulen von unter 50 Kindern wenigstens Fr. 75 (alte Währung), bei Schulen von mehr als 50 Kindern wenigstens Fr. 100 betragen müsse; das Gesetz vom Jahr 1822 setzt die Besoldung einer Gesamtschule von über 50 Kindern auf wenigstens Fr. 160, für Unterlehrer an getheilten Schulen auf wenigstens Fr. 100, beides nebst freier Wohnung. Im Kanton *Waadt* wurde 1806 ein Gesetz angenommen, nach welchem das Minimum auf Fr. 120 gestellt und vorgeschrieben wurde, dass Schulen mit mehr als 60 Kindern entweder getheilt oder wenigstens noch ein Hilfslehrer angestellt werde; im Jahr 1816 wurden für alte Lehrer Pensionen von Fr. 60–120 eingeführt.

3. Schulwesen im „Leberberg“ bis 1830.

So hiess in der Restaurationszeit das im Jahr 1815 mit dem Kanton Bern vereinigte, ehemals dem Fürstbischof von Basel gehörende Land.

Es liegt uns zunächst ob, zu erzählen, was vor 1815 in Sachen des öffentlichen Unterrichtes in diesem für die bernische Verwaltung so wichtigen und so schwierigen Gebiete geschehen. Leider können wir uns hier nicht, wie in unserer übrigen Darstellung, auf amtliche Dokumente stützen, sondern folgen den schätzbaren Mittheilungen der HH. Quiquerez, X. Kohler, Stockmar, Vautrety und Dr. Blösch. Wenn wir auf diese Weise auch nicht ein vollständiges Gesamtbild des jurassischen Schulwesens vor 1815 entwerfen können, so dürfen wir doch sagen, dass über diejenigen Gegenden und Perioden, über welche wir schweigen, leider auch wenig Erwähnenswerthes zu erzählen wäre.

Auch in diesem Lande fand die Wissenschaft zuerst in den Klöstern eine Stätte, vorab in der im siebenten Jahrhundert gegründeten Benediktinerabtei Moutier-Grandval,

welche eine Zeitlang mit ihrer Schwester in St. Gallen rühmlichst wetteiferte. Bei Gelegenheit des Kampfes zwischen Papst Gregor VII. und Kaiser Heinrich IV. wurden aber die Benediktiner vom Bischof von Basel, welcher auf Seiten des Kaisers stand, vertrieben und durch ein Domkapitel ersetzt, welches eine Zeitlang die Schule fortführte, bis sich deren Spuren im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts verloren. Die von diesem Stift aus im zwölften Jahrhundert gegründete Abtei Bellelaye scheint sich auf die Heranbildung ihrer Novizen beschränkt zu haben, ebenso die andern Klöster des Jura. —

Nicht so bald wie in andern Gegenden nahmen die Städte die von den Klöstern aufgegebene Mission auf: wir finden erst im sechszehnten Jahrhundert Spuren von Stadtschulen, und diese scheinen sich in einem noch sehr primitiven Zustande befunden zu haben. Obschon der Bischof von Basel im Jahr 1527 seinen Hof nach Pruntrut verlegte, hören wir erst gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts von einer Knabenschule in Pruntrut, welche wohl damals noch die beste im Lande war. Der Lehrer (*recteur des écoles*) unterrichtete die Knaben in der Religion, im Lesen und Schreiben und den Anfängen des Lateinischen, begleitete die Kinder an Sonn- und Festtagen in die Kirche und sollte sie auch ausser der Schule überwachen. Auch führte er mit ihnen Schauspiele auf. Dafür hatte er eine kleine Wohnung mit Garten, vier Scheffel Getreide und eine Baarbesoldung von 50 Basler-Pfund per Jahr. Die einheimischen Kinder bezahlten kein Schulgeld, sie mussten aber im Winter das nöthige Holz und Kerzen in die Schule bringen. Von einer Mädchenschule hören wir erst 1581.

In geistlicher Beziehung stand die Stadt Pruntrut nebst einigen Nachbargemeinden bis zum Jahr 1782 nicht unter dem Fürstbischof, sondern — merkwürdigerweise — direkt unter dem Erzbischof von Besançon. Umsonst wandte man sich wiederholt an diesen und an den Nuntius in Luzern mit der Bitte, es möchte das Einkommen einer überflüssigen geistlichen Pfründe zur Verbesserung der Besoldung des *recteur de l'école* verwendet werden dürfen. Diese Bitte blieb ebenso unerhört als die um Beseitigung des unsittlichen Ortsgeistlichen. Da war es denn kein Wunder, dass von 1550 an der Reformator Farel und andere reformirte Prediger mit wechselndem Erfolge mit den orthodoxen Missionären aus Besançon um Pruntrut warben und dass schliesslich auch diese Residenz des Bischofs von Basel zur Reformation überzugehen drohte.

Es war hohe Zeit, als der energische Bischof Christoph Blarer anfang, sich nach tüchtigeren Predigern des katholischen Glaubens auswärts umzusehen. Er berief zuerst Kapuziner; der helvetische Generalvikar schickte ihm aber solche, welche nicht französisch verstanden. Nachdem er in Luzern mit den Jesuiten Bekanntschaft gemacht, berief er zwei derselben, und es gelang ihm, mit deren Hülfe in den Jahren 1688–1690 das schon seit 60 Jahren ab-

gefallene Laufenthal zum katholischen Glauben zurückzuführen.

Im Jahr 1590 traten dieselben mit glänzendem Erfolg in Pruntrut auf. Noch war in der ganzen Diözese keine höhere Bildungsanstalt zur Heranbildung tüchtiger Geistlicher, der Bischof erkannte das dringende Bedürfniss. Im Jahr 1591 — demselben Jahr, in welchem er eine Buchdruckerei in Pruntrut gründete — berief er unter Zustimmung seines Domkapitels in Freiburg sechs gelehrte Jesuiten, französische und deutsche, nach Pruntrut und eröffnete am 11. Oktober ein Gymnasium. Im ersten Jahr zählte dasselbe 60 Schüler; im zweiten, bei fünf Klassen, bereits 200; im dritten 300, bald 400.

Der Papst schenkt der Anstalt die Einkünfte der Priorie Miserez; die Kapital von St. Ursanne und Münster, die Abtei Bellelaye machen reiche Dotationen; der Bischof selbst tritt der Anstalt ein bedeutendes Guthaben an die Stadt Solothurn ab. Die Unterthanen wurden nicht für dieselbe besteuert. Einzig den Bauplatz nahm der Bischof von der Stadt Pruntrut zum Geschenk an für die Gebäulichkeiten, welche er von 1597—1604 aufführte.

Auch Zöglinge weltlichen Standes wurden aufgenommen. Theils im Schlosse, theils im Gebäude des Kollegiums wurden 1608 über 60 Pagen untergebracht. Für arme Zöglinge war durch Stipendien hinlänglich gesorgt. Eine strenge Disziplin wurde eingeführt, die Wirthschaften waren den Zöglingen gänzlich verboten.

Wie rücksichtlich seiner Entstehung, so glich dieses *Collège* auch in Beziehung auf den Unterricht den protestantischen Gymnasien damaliger Zeit. Alte Sprachen und Religion sind die Hauptsache, die ersteren liefern die Form, letztere den Stoff für die geistige Arbeit, im Griechischen wird das neue Testament gelesen; ein eigener Tag ist für den Katechismus bestimmt. Die Aufführung von Schauspielen wurde von der früheren Schule her beibehalten und viel Sorgfalt auf diesen Zweig verwendet, welcher den Schülern Erholung bot und die zahlreichen vornehmen Besucher ergötzte. Auch militärische Uebungen wurden schon im siebenzehnten Jahrhundert eingeführt. Wie aber die Zöglinge nicht ein militärisches Kleid trugen, sondern ein geistliches, so wurde auch ihr Geist durch Verbindungen anderer Art diszipliniert; in geistlichen Korporationen, denen man dadurch einen Nimbus gab, dass man den Fürstbischof an die Spitze stellte, wurden die Zöglinge nicht nur unter sich verbunden, sondern auch zeitweilig mit ihren Lehrern, den Jesuiten.

Im Jahr 1622 wurden, behufs gleicher Bearbeitung der weiblichen Jugend, die Urselinerinnen aus Dôle nach Pruntrut (in der Folge auch nach Delsberg) berufen.

Von den, oft langen, Unterbrechungen abgesehen, welche Krieg und Pest verursachten, erhielten sich diese Anstalten das ganze siebenzehnte Jahrhundert hindurch unverändert; die bedeutendsten Persönlichkeiten der Diözese gingen aus denselben hervor.

Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts wurden sie noch erweitert. Im Jahr 1716 — den Plan hatte schon Bischof Blarer gefasst — fand endlich, den Vorschriften des Tridentinum's gemäss, das Kollegium seinen Abschluss in einem Priesterseminar, welches keinen rechtgläubigeren Leuten übergeben werden konnte als den Jesuiten. Die Geistlichen der Diözese werden jetzt ausschliesslich in Pruntrut gebildet; zugleich werden Geistliche und Volk von Zeit zu Zeit durch Missionen geweckt. — Für fünfzehn Seminaristen wird ein Konvikt errichtet und 1719 auch die Pagerie erweitert.

Im Jahr 1773 wurde bekanntlich der Orden der Jesuiten durch den Papst aufgehoben und deren Güter säkularisirt. Aber nicht umsonst hatten dieselben in der Diözese Basel fast zwei Jahrhunderte hindurch ausschliesslich den höheren Unterricht gespendet: hier hatten sie festen Fuss und konnten auch den Flüchtlingen aus Spanien und Frankreich noch ein Asyl bieten.

Der Fürstbischof zog zwar die Güter des Kollegiums zu Handen — der verbündete König von Frankreich überliess ihm auch die auf seinem Gebiete gelegenen — und legte die Verwaltung in die Hände eines Administrationsrathes. Die Jesuiten aber blieben, nur in anderer Tracht, ihre Lehrbücher blieben, das Konvikt blieb — wenigstens einstweilen, und das neue Reglement von 1773 schreibt ausdrücklich vor, dass Prinzipal und Lehrer dem geistlichen Stande angehören sollen.

Der Unterrichtsplan von 1774 gibt uns einigen Einblick in Das, was getrieben wurde. Die Aufnahme der Zöglinge konnte in der Regel nicht vor dem zwölften Jahr stattfinden, dann wurden in der untersten Klasse schon Phädrus und Cicero's Briefe gelesen, was voraussetzen lässt, dass die öffentliche Stadtschule noch immer im Lateinischen vorarbeitete. In den fünf Klassen der unteren Schule wird vorzüglich Lateinisch (das Griechische fällt jetzt ganz weg), heilige Geschichte und Katechismus, allgemeine Geschichte und Geographie, deutsche und französische Komposition und etwas Arithmetik getrieben, nämlich: erste Klasse: Addition, zweite Klasse: Subtraktion, dritte Klasse: Multiplikation, vierte Klasse: Division, fünfte Klasse: Regel Detri. Jede Klasse hat nur Einen Lehrer; damit ist die eigenthümliche, in erzieherischer Beziehung für untere Schulen gewiss werthvolle Einrichtung verbunden, dass die Schüler in den drei unteren und dann in den zwei oberen Klassen stets denselben Lehrer haben, indem der Lehrer, mit dem eine Serie den Unterricht begonnen hat, mit dieser von der ersten zur zweiten, von der zweiten zur dritten Klasse vorrückt, dann wieder unten anfängt u. s. w. — In allen fünf Klassen werden je acht bis zehn Preise theils für Gesamtleistungen, noch mehr aber für Leistungen in einzelnen Fächern und Richtungen von Fächern ertheilt, so dass jedes Talent zu einer Auszeichnung gelangen kann.

Nach Absolvirung der fünf Klassen folgt ein Jahreskurs für Logik und Physik (nach jesuitischen Handbüchern), Disputationen und Katechismus, dann der vierjährige theologische Lehrkurs. Die Erklärung der Summa des heil. Thomas wird auf alle vier Jahre vertheilt; in den ersten zwei Jahren wird auch die Moral nach einem jesuitischen Handbuch gelehrt und die Casuistik geübt; das dritte und vierte Jahr gehört dem Seminar an; in diesen zwei Jahren wird auch kanonisches Recht gelehrt und öffentliche Disputationen gehalten.

Die Disziplin war nicht weniger streng als zuvor; durch eine Verordnung vom November 1774 werden auch die Wirthe mit strengen Bussen bedroht, welche den Schülern etwas verabreichen.

Nachdem im Jahr 1775 das gemeinsame Leben der Professoren aufgehoben, dann aber 1783 wieder eingeführt worden, wollte es nicht mehr recht gehen; auch waren bereits andere Elemente in die Lehrerschaft eingedrungen; der Fürstbischof dachte bereits daran, den Geistlichen von Bellelaye die Anstalt ganz zu übergeben, welcher Plan aber vereitelt wurde. — Während im Innern reorganisirt und wieder tüchtige Kräfte acquirirt wurden, kamen wieder Gefahren von aussen, die französische Revolution und die freiwillig — erzwungene Annexion der zum deutschen Reiche gehörigen bischöflichen Lande durch die französische Republik. Die Flucht des Bischofs, die Säkularisation und der Verkauf der Kirchengüter und die Auflösung des Collegiums waren die Folge dieser politischen Ereignisse. —

Bevor wir die weitere Geschichte der höheren Lehranstalt in Pruntrut verfolgen, müssen wir einen Seitenblick auf eine andere Anstalt werfen, deren Schicksal sich mit demjenigen der Anstalt in Pruntrut eigenthümlich verkettete — wir meinen das einsame Kloster *Bellelaye*. Es war, als ob die Musen die Stürme geahnt, welche im Jahr 1773 und noch mehr 1793 über die Anstalt in Pruntrut kommen sollten; denn sie verschafften sich schon vorher in den Klostermauern von Bellelaye eine Zufluchtsstätte, um nach dem Austoben des Gewitters wieder in ihre alten Räume einzuziehen.

Bellelaye hatte sich bisher nicht ausgezeichnet. Erst als Nicolas de Luce, ein Schüler der Anstalt in Pruntrut (geb. 1726), im Jahr 1771 Abt geworden, ward zuerst auf einer Meierei eine Mädchenarmenanstalt mit einer weiblichen Arbeitsschule, dann in einem eigens erbauten Flügel des gewaltigen Klosters eine höhere Erziehungsanstalt für Knaben gegründet. Nicht allein die Fächer des *Collège* in Pruntrut, auch höhere Mathematik, Physik, Chemie, Zeichnen, Musik, Tanz, Fechten, später auch Philosophie und Architektur wurden in dieser reichlich mit Lehrern versehenen Anstalt betrieben, und zwar bei aller Regelmässigkeit der Hausordnung, welche in einem grösseren Pensionat nothwendig ist, in einem freieren Geiste. Natürlich fehlten auch die militärischen Uebungen nicht, und die Uniform war hier Festkleid. Die Anstalt

erhielt bald Zöglinge aus allen Ländern, von welchen sich später mancher auszeichnete. Auch der nachfolgende Abt, Ambrose Monnin, ebenfalls ein Zögling von Pruntrut (1784 bis 1797), setzte das Institut fort, welches erst mit der Annexion des schweizerischen Gebietes des Bisthums durch Frankreich (1797) einging.

Mittlerweile lebte auch die höhere Schule in Pruntrut, 1796, als *école centrale* des Departement *du Mont terrible*, wieder auf, mit nicht weniger als 123 Schülern, geleitet von früheren Lehrern geistlichen Standes, von ausgetretenen Priestern und von gelehrten Laien. Die Schule muss eine kleine Akademie gewesen sein, an welcher auch die Realien nicht bloss gelehrt, sondern praktisch angewendet wurden: Gartenbau, Feldmessen und Landentwässerung, Buchbinderei, Vögelausstopfung, Coulissenmalerei — Alles wurde unter der väterlichen Leitung begeisterter Lehrer versucht.

Mit dem Aufgehen des Departement *du Mont terrible* in's Departement des Oberrheins war es auch um die Centralschule geschehen; eine aus den Hilfsmitteln der Stadt (*municipalité*) allein (denn die Kapitalien waren weg) unterhaltene *Sekundarschule*, an der Spitze ein Geistlicher aus Bellelaye, trat an deren Stelle, welche im Jahr 1808 zum *Collège* — aber einem bloss städtischen — erhoben wurde. Aber auch an diesen reduzirten Anstalten blieben die meisten der früheren trefflichen Lehrkräfte, Geistliche und Laien.

Diese in keiner Weise theologische Lehranstalt gehört nun zu jenen « Anstalten für den Religionsunterricht », welche nach Art. 3 der Vereinigungsurkunde fortbestehen, unterhalten und verwaltet werden sollen wie bisher. —

Und in gleichen Verhältnissen wie diese, noch viel weniger eine theologische Anstalt, war das *Collège in Delsberg*. Nachdem zuerst der Pfarrer von Delsberg, Hennem, im Anfang dieses Jahrhunderts eine kleine Privatanstalt gegründet, in welcher er so ziemlich in allen Gymnasialfächern sich versuchte, kam die Stadt im Jahr 1812 dazu, im ehemaligen Schulgebäude der Ursulinerinnen, welche dasselbe 1792 verlassen mussten, ein kleines städtisches *Collège* zu errichten.

Andere höhere Erziehungsanstalten besass der Jura im Jahr 1815 nicht.

Werfen wir noch einen flüchtigen Blick auf dessen *Volksschulen*.

Von denjenigen in Pruntrut haben wir bereits gesprochen. Wir fügen dem darüber Gesagten nur bei, dass die Knabenschule im achtzehnten Jahrhundert etwas verbessert wurde. Durch ein Reglement vom Jahr 1742 wurde der Schulbesuch vom siebenten bis vierzehnten Altersjahr obligatorisch erklärt und regelmässige Schulbesuche durch Pfarrer und Stadtverordnete eingeführt. Unter den Unterrichtsfächern figurirt auch Arithmetik und Kirchengesang. Im Jahr 1786 wurde die Besoldung

des ersten Lehrers von 100 auf 300 Basler-Pfund, diejenige des zweiten von 45 auf 100 erhöht.

Weit schlimmer muss es in *Delsberg* ausgesehen haben. Es wird zwar schon im sechszehnten Jahrhundert einer Schule in Delsberg erwähnt, deren Zöglinge Schauspiele aufgeführt hätten. Noch im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts wurden die Schulkinder im Chor der Kirche unterrichtet, sie mussten aber den in Folge der Reformation aus Münster geflüchteten Domherren nebst ihren Hunden und Falken weichen. Erst als diese tüppigen Herren sich Grobheiten gegen die Bürger von Delsberg erlaubten, mussten die Domherren und ihre Hunde wieder den Kindern Platz machen. Noch lange hatten die Kinder keine Schulstube. Erst im achtzehnten Jahrhundert konnte die Schule als Vorschule des *Collège* in Pruntrut dienen. Im Jahr 1730 lässt der Vogt von Delsberg im Namen des Bischofs eine Verordnung ausgehen, welche befiehlt, dass jede Gemeinde der Herrschaft einen Lehrer anstelle und dass die Kinder alle Wochentage mit Ausnahme eines Tages die Schule besuchen. —

Im protestantischen Kantonstheil mag es etwas besser ausgesehen haben, indem die Reformation gerade der geistigen Vernachlässigung des Volkes ihre Entstehung verdankte. In *Biel* wird z. B. schon 1528 ein seit drei Jahren als Schulmeister angestellter Jakob Würber zum Prediger an der Leutkirche und an seine Stelle Hans Rummel zum Schulmeister gewählt. Nach der Kirchenordnung von 1562 für Biel und sieben Landgemeinden besteht die Synode aus Abgeordneten des Rathes, den beiden Pfarrern der Stadt, aus dem Schulmeister, dem Meier, einem Mitgliede des Gerichts und dem Pfarrer jeder Gemeinde; die Synode hat die Oberaufsicht über Pfarrer und Schullehrer und hat das Recht, sie abzusetzen.

Die hochfürstlich - bischöflich - baselsche *Verordnung vom 1. April 1784* (französisch und deutsch gedruckt) ist wohl die einzige allgemeine Vorschrift in Sachen der Volksschule. Nach dieser Verordnung ist die Aufgabe der Schule der Unterricht im Christenthum, Lesen, Schreiben, Rechnen und Choralgesang, wodurch die jungen Leute befähigt werden sollen, das Hauswesen zu führen und das allgemeine Beste zu fördern. Der Schulmeister wird vom Bischof gewählt aus einem dreifachen Vorschlag der Gemeinde, bestehend aus Bewerbern, welche vom Pfarrer und Oberamtmanne fähig erklärt worden. — Die Schule soll mit Ausnahme von vier Ferienzeiten von höchstens je 14 Tagen (zur Saatzeit, Heuet, Schnitt- und Herbstzeit) das ganze Jahr, im Winter Vormittags und Nachmittags, im Sommer nur Vormittags, gehalten werden. — Die Schulpflicht dauert, bis das Kind ein genügendes Examen ablegen kann. — Der Pfarrer entwirft die Liste der in die Schulpflicht eintretenden und der zu entlassenden Schüler. — Die Absenzen sind dem Pfarrer anzuzeigen, welcher mit dem Meier darüber urtheilt. Für jedes Ausbleiben sind sechs Pfennige in die Büchse des Pfarrers zu be-

zahlen, woraus derselbe Namenbüchlein, Bilder, Rosenkränze für die fleissigsten Kinder anschafft. — Eltern, die gegen den Schulmeister widerspenstig sind, werden dem Oberamtmanne angezeigt. — Der Schulmeister soll die Kinder in die Predigt, Messe, Vesper führen und mit ihnen das hochwürdige Gut begleiten, wenn es zu den Kranken getragen wird. — Der Schulmeister soll auch den ausserordentlichen Gottesdiensten beiwohnen und die Kinder überwachen. — Der Schulmeister soll ärgerliche Vergehen der Jugend geheim halten, bis er sich mit dem Pfarrer wird unterredet haben. — Der Schulmeister soll in der Fastenzeit die Kinder zur Kommunion vorbereiten und dem Pfarrer die Kinder anzeigen, welche zum ersten Mal zu beichten und zu kommunizieren gedenken. — Freitags und Samstags, wenn kein Feiertag ist, soll der Schulmeister Kinderlehre halten. — Der Unterricht in obgenannten Schulfächern ist unentgeltlich; wenn aber der Schulmeister ausser der Schulzeit die Kinder im Rechnen über die vier Spezies hinausführt, so ist hiefür besondere Bezahlung zu leisten. — Der Schulmeister soll sich nicht bei Hochzeiten oder Tänzen zum Aufspielen gebrauchen lassen, seine Kinder vom Zuschauen abhalten, ohne des Pfarrers Erlaubniss nicht ausser dem Ort übernachten; er und die Kinder sollen sich nicht beim Neujahrs- oder anderem Bettelsingen betheiligen. — Der Schulmeister steht unter Pfarrer und Oberamtmanne und hat sich gegen sie mit gehöriger Ehrenbezeugung zu verhalten. — Ueber die Einkünfte und Immunitäten des Lehrers enthält die Verordnung eine Menge unbedeutender Rubriken, welche aber unausgefüllt sind, indem die Anstellung Sache des freien Vertrages ist.

Allen Respekt vor dem Namen *Schulmeister*. Aber wenn in derjenigen Zeit, welche diesen Namen auf's Tapet gebracht, das Amt des Schulmeisters in Allem mit einander nichts Anderes war als ein Sigristenamt, so begreifen wir, dass mit dieser Stellung auch der Name weggewünscht wird.

Wir wollen nicht fragen: Welches war der Erfolg dieser Schulordnung? Denn da die französische Revolution vor der Thüre stand, so würde auch eine bessere kaum mehr viele Frucht gebracht haben, zumal unter konstitutionellen und konfessionellen Verhältnissen, wie sie im Bisthum vorhanden waren. —

Aber dass es auch unter geistlichem Regimente so lange anstehen konnte bis zum Erlass einer allgemeinen Schulordnung! — Darum hat die Geschichte an diesen Fürsten gethan wie die Bürger von Delsberg an den tüppigen Domherren von Münster: das Schloss in Pruntrut, wo der fürstliche Hof ein luxuriöses Leben führte, ist jetzt der Sitz einer Armenerziehungsanstalt und eines Greisenasyls, das grandiose Lustschloss in Delsberg beherbergt ein Progymnasium. —

Zuvor aber sollte der Jura noch die Herrlichkeiten der französischen Herrschaft erfahren. In Beziehung auf das

Volksschulwesen waren dieselben folgende. Zuerst beschloss die philosophirende republikanische Nationalversammlung obligatorische Volksschulen auf Staatskosten — woraus natürlich nichts wurde. Unter dem Kaiserreich (Gesetz von 1802) wurde das Obligatorium und die Staatshilfe wieder fallen gelassen, die Gemeinden wurden nur verpflichtet, das Schullokal zu liefern, die Eltern sollten den Lehrer mittelst eines Schulgeldes bezahlen, jedoch mit der Einschränkung, dass von armen Kindern bis auf ein Fünftel der Gesamtzahl kein Schulgeld verlangt wurde. — Es kostete natürlich keine Mühe, einem solchen Gesetze auch im Jura einen allzu nachhaltigen Erfolg zu verschaffen. —

Als nach der Schlacht bei Leipzig die Allirten gegen Frankreich und die Schweiz vorrückten, begab sich auch ein Vertreter der bischöflichen Partei in deren Lager zu Lörrach, Baron v. Andlau, welchem es gelang, provisorisch zum Generalgouverneur des Bisthums bestellt zu werden. Er beeilte sich, seinen Schwager de Billieux-d'Andlau zu seinem Generalkommissär für Pruntrut und Delsberg und einen Ignace de Billieux, Domherr, zum *directeur des études* für alle jurassischen Unterrichtsanstalten zu ernennen. Jetzt wird nach Kräften restaurirt. Die Wünsche der Jurassier gingen zwar zu weit auseinander, um ein geistliches Regiment oder die Bildung eines eigenen Kantons zu erlangen: der grössere Theil des Bisthums wurde mit Bern vereinigt. Die Bedingungen dieser Vereinigung wurden durch eine besondere Urkunde von einer Konferenz festgestellt, welche einerseits durch Abgeordnete des Staates Bern, andererseits durch Abgeordnete des Jura, welche aber der Vorort Zürich unter merklichem Einflusse der bischöflichen Partei bezeichnet hatte.

Von 25 Artikeln der Vereinigungsurkunde waren die 13 ersten kirchlicher Natur. Wir heben aus denselben folgende, weil auch auf das Schulwesen bezüglich, wörtlich heraus:

3) « Die Anstalten für den Religionsunterricht sollen fortbestehen, unterhalten und verwaltet werden *auf die nämliche Weise, wie es bis dahin geschehen*, namentlich die Pfarrschulen und die Kollegien zu Pruntrut und Delsberg. Die ihnen zugehörigen, nicht verkauften Liegenschaften und die noch vorhandenen Kapitalien werden ihnen zurückgegeben werden. »

6) « *In den Gemeinden, welche die gedachten (katholischen) Kirchhöfen bilden, sollen sich die Lehrer und Professoren der öffentlichen Schulen zu der katholischen Religion bekennen.* » — —

12) « Die Regierung von Bern wird auf Mittel bedacht sein, die Studien der jungen Geistlichen des Bisthums Basel, die sich zur *reformirten* Religion bekennen, zu erleichtern, und Diejenigen, die ihre Studien in Bern machen, werden gleich den Geistlichen des Kantons an den durch die Regierung errichteten Alumnaten und andern akademischen Benefizien Theil haben. »

Wenn wir auch begreifen, dass Begehren, wie die in Art. 3 und 6 enthaltenen, von jurassischer Seite gestellt werden konnten, so ist doch schwer zu erklären, wie die bernischen Abgeordneten den unveränderten Fortbestand von etwas, das gar nicht in der angegebenen Weise existirte, garantiren und noch gar die ganze Bevölkerung der als katholisch bezeichneten Gemeinden auf immer katholischen Lehrern überantworten konnte.

Der Jura hat zwar seither wiederholt an der Aufstellung einer für den ganzen Kanton geltenden Konstitution mitgewirkt, durch welche alle lokalen Sonderstellungen, soweit sie nicht in jenen Konstitutionen erwähnt werden, und die Sonderstellung des Jura überhaupt annullirt sind; aber dennoch wird der Beseitigung jedes erst seit 1815 eingeführten Missbrauches immer die Vereinigungsurkunde entgegengestellt.

Betrachten wir nun den Gang des jurassischen Schulwesens während der Restaurationsperiode.

Vor Allem wird eine katholische Sektion des Kirchen- und Schulrathes aufgestellt, bestehend aus dem Präsidenten und zwei weltlichen Mitgliedern des reformirten Schulrathes und zwei römisch-katholischen Mitgliedern aus der Mitte des Kleinen oder des Grossen Rathes. Die Feststellung seiner Befugnisse wird bis zur Regelung der Diözesanverhältnisse verschoben.

Da auch diesmal die *höheren Schulen* zuerst unter Dach gebracht wurden, so beginnen wir mit der Geschichte dieser.

Auch hier war es wieder der Kanzler v. Mutach, welcher durch ein auf eigene Anschauung gegründetes, einlässliches Gutachten die Sache in Gang brachte. Auf seinen und des Kirchenrathes Antrag setzte der Kleine Rath unter'm 20. November 1816 fest, was zum Unterhalt der Kollegien in *Pruntrut* (das zu seinen sechs Lehrern noch zwei für die Theologie erhielt) und *Delsberg*, und des namentlich mit Rücksicht auf die Bildung von Geistlichen im reformirten Jura zu gründenden Kollegiums in *Biel* von den betreffenden Städten, Bezirken (vermittelt Zusatz-Centimes zur Grundsteuer), durch Schulgelder und Staatsbeiträge zu leisten sei, und übertrug die Leitung dieser Anstalten Administrationsrathen, bestehend aus je fünf Mitgliedern, nämlich dem Oberamtmann als Präsident und vier von der Stadtverwaltung zu bezeichnenden Männern, — Behörden, deren Kompetenzen durch eine Instruktion näher anzugeben seien.

Nachdem durch Dekret vom 29. Dezember 1819 die Grundsteuer des Jura neu festgestellt, die Zusatz-Centimes beseitigt und der daherige Betrag von der allgemeinen Kasse des Kantons übernommen worden, nachdem ferner durch Beschluss vom Jahr 1818 der Staatsbeitrag für Pruntrut und durch Beschluss vom Jahr 1822 derjenige für Delsberg (für Anstellung eines vierten Lehrers) um je Fr. 675 erhöht worden, betragen diese Beiträge: für Biel Fr. 5025, für Delsberg Fr. 1350 und für Pruntrut Fr. 4725

(wovon Fr. 810 Besoldung des *directeur des études* und Fr. 1000 für Prämien zu Händen der Zöglinge von Pruntrut und Delsberg).

Diese Gemeinden aber — und zwar, nachdem zufolge der Vereinigungsurkunde die Bürgergemeinden wieder hergestellt und diesen alles Gemeindevermögen überlassen worden war, die Bürgergemeinden — hatten nebst den Lokalien und deren Unterhalt zu leisten:

Biel Fr. 1600 a. W., welche dem neu zu gründenden *Collège* zugesichert waren;

Delsberg circa Fr. 3000 a. W. (Fr. 4400 n. W.) wie bisher;

Pruntrut sollte wie bisher Fr. 2025 a. W. (Fr. 3000 n. W.) zuschiessen; es liess aber durch die Distriktskasse (Einregistrationsgebühren) Fr. 1200 an seiner Stelle bezahlen und schliesslich dieses Servitut gegen Erlegung von Fr. 24,000 loskaufen, während es selbst nur circa Fr. 800 und von 1840 an gar nichts mehr beitrug.

Und dennoch nahmen die Gemeinden, und zwar die *Bürgergemeinden*, diese öffentlichen, durch immer zunehmende Staatsbeiträge erhaltenen Schulen als *ihre* Schulen in Anspruch! —

Gemäss § 3 des oben angeführten Rathschlusses vom 20. November 1816 erliess der Kirchenrath unter'm 15. Februar 1817 eine Verordnung, durch welche Lehrerwahlen, Unterrichtspläne und Rechnungen der Bestätigung des Kirchenrathes unterworfen waren. Aber wie ging es damit! Die Rechnungen wurden zwar eingesandt, auch die Vorschläge für Lehrerwahlen, wenn auch oft erst lange nach dem Eintritt der betreffenden Lehrer; mit der inneren Leitung aber verhielt es sich folgendermassen:

In *Pruntrut* machte die Administration rein, was ihr beliebte; im Jahr 1821 wird sogar ein Priesterseminar eingerichtet und ein vom Staate bezahlter Pfarrer (Rottet von Mervelier) als Lehrer an dasselbe berufen, ohne den Regierungsbehörden nur davon Mittheilung zu machen! Die Regierung erklärte zwar dem Oberamt Pruntrut und dem in Ofenburg residirenden Bischof, dass sie dem Seminar, obschon vor Regelung der Bisthumsangelegenheiten errichtet, provisorisch seinen Fortgang lassen wolle, aber sich über dessen Existenz freie Verfügung vorbehalte; ebenso nahm sie die Wahl des Hrn. Pfarrer Rottet hin.

In *Delsberg* griff der Kirchenrath nur einmal in den Gang des Unterrichtes ein, — als er aus politischen Gründen die Beseitigung von «Tschokke's» Schweizergeschichte, welche zum Uebersetzen benutzt wurde, verlangte (1826—1828).

In *Biel* dagegen wurde im Jahr 1829 eine einlässliche Inspektion gemacht und im darauf folgenden Jahre trotz der Opposition des Administrationsrathes zweckmässige Aenderungen eingeführt (besonders: Vermehrung der Stunden in den alten Sprachen, um die Zöglinge zum Eintritt in die oberste Gymnasialklasse in Bern zu be-

fähigen; Einführung eines strengeren Promotionsmodus statt der bisherigen Nachsicht gegenüber Burgerskindern; Vorbereitungsclassen für die Schüler französischer Zunge, welche man vom Fachunterricht ausschloss, bis sie einem deutsch gegebenen Unterricht folgen konnten).

Wir fügen noch bei, dass im Jahr 1827 auch in *Laufen* ein Lehrer für die alten Sprachen angestellt wurde, was der Kirchenrath um so eber gestatten konnte, als die Kosten aus eigenen Mitteln der Stadt und aus dem Ertrag des sogenannten Katharinenfonds bestritten werden sollten.

Untersuchen wir nun auch den Gang des *Volksschulwesens* im Leberberg während der Restaurationsperiode, worüber der amtliche Verwaltungsbericht pro 1814—30 ein so bedeutungsvolles Stillschweigen beobachtet.

Auch hier wurde gemäss der Schulordnung vom 17. Juni 1807 von dem für das Landschulwesen ausgesetzten Kredit Gebrauch gemacht, aber so zu sagen nur für Schulhausbau-Beiträge und Gratifikationen, im reformirten Jura auch noch für Verabreichung religiöser Lehrmittel an die Schulen. Im Jahr 1826 wurde ein Anlauf gemacht, die Staatsbeiträge an die Bedingung zu knüpfen, dass in den betreffenden Landschulen, gleichwie in den Städten, der Unterricht in der deutschen Sprache gesichert sei, da in einem deutschen Staate die Unterthanen doch die Sprache der Obrigkeit verstehen sollten, und es wurde von diesem Beschluss den Oberamtännern und dem Studiendirektor im Jura Mittheilung gemacht. Der Letztere zeigt sogar an, er habe hiezu die nöthigen Anstalten getroffen (!), der Kirchenrath machte indessen auch nicht den geringsten Versuch, diesen Beschluss auszuführen. Wohl aber erhielten im Jura nur die deutschen Schulen, deren der Kirchenrath zehn in's Leben rief, regelmässige jährliche Zuschüsse, und zwar von je 20 Kronen; auch werden die Eltern ihrer Zöglinge von den Abgaben für die öffentlichen französischen Schulen enthoben. Die Gründung von deutschen Schulen wurde vom Kirchenrath mit grossem Eifer und in der Hoffnung auf weittragende Resultate betrieben. — Dagegen wird die Lehrerbildung, woran ja doch Alles gelegen war, im Jura gänzlich vernachlässigt. Ein einziges Mal, es war im Jahr 1825, anbot ein reformirter Pfarrer aus dem französischen Jura die Abhaltung eines Normalkurses; man liess den Mann zwei Jahre warten, um ihm schliesslich zu antworten, es könne der Kurs nicht bewilligt werden, um der projektirten Schulordnung nicht durch Einführung neuer Einrichtungen vorzugreifen. Im katholischen Theil des französisch sprechenden Jura wurde ebenfalls nie ein Kurs gehalten, wohl aber einmal ein ganz kurzer in *Laufen* (1823), für welchen der Kirchenrath ohne Untersuchung eine kleine Gratifikation ertheilte, gleichwie früher (1821) für einen im Kanton Solothurn abgehaltenen, aber auch von Bernern besuchten Kurs. Dafür aber gestattete man, dass in Pruntrut 1819 die weibliche Jugend wieder den Ursulinerinnen

(welchen noch ein sehr reichlicher Staatsbeitrag an ihre Bauten verabfolgt ward), überliefert werde, und liess es geschehen, dass in St. Ursanne und Delsberg die barmherzigen Schwestern und auf dem Lande Angehörige anderer fremder Orden, welche ihre Instruktionen von ausländischen Ordensobern erhalten, sich des Jugendunterrichtes bemächtigten. — Aber wo war denn die amtliche Schulaufsicht und das Bestätigungsrecht des Kirchenrathes?

Damit verhielt es sich eben in den katholischen Bezirken nicht ganz gleich wie in den protestantischen, welche ihre Schulkommissäre hatten. Zufolge Beschluss der katholischen Sektion des Kirchenrathes vom 4. Dezember 1817 war zwar auch im katholischen Landestheil der Pfarrer der nächste Aufseher der Schule, und über ihm, analog den Schulkommissären im alten Kanton, aber über sämtliche katholische Amtsbezirke, welche im Jahr 1816 über 36,000 Seelen zählten, Hr. *Studiendirektor v. Billieux*. Nach der demselben unter'm 25. April 1818 erteilten Instruktion soll derselbe einerseits in den beiden Kollegien Pruntrut und Delsberg (welches letztere die Schüler bis zur Schulstufe «Rhetorik» führt) die Einheit des Unterrichtes sichern, andererseits die kleineren Schulen (Landschulen) besuchen, «wann es ihm beliebt». Er urtheilt über Ordnung, Methode und Disziplin in denselben und ist bestrebt, sie auf demselben Fuss zu halten. Er prüft bei Schulerledigungen mit dem Pfarrer die Bewerber und ertheilt ihnen Examenzeugnisse. Er legt Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Lehrern bei; auch wacht er über den Privatunterricht.

Ein von ihm dem Kirchenrath eingereichtes und von letzterem unter'm 25. Oktober 1820 genehmigtes «*Schulreglement für den katholischen Leberberg*» enthielt u. A. folgende Vorschriften:

Der Studiendirektor — und nicht der Kirchenrath — ertheilt auf den Examenbericht des betreffenden Kantonalpfarrers das Fähigkeitsdiplom. Dasselbe gilt von den Lehrerinnen, wenn sie *nicht* — einem Lehrorden angehören (dann ist's überflüssig!). — Der von der Gemeinde erwählte Lehrer bedarf noch der Bestätigung durch die geistlichen und weltlichen Obern (welche? — konnten wir nicht ausfindig machen, namentlich die weltlichen nicht). — Die Kinder treten mit dem sechsten *oder* siebenten Altersjahr in die Schule und bei ihrer ersten Kommunion *oder* ein Jahr nachher wieder aus. — Die Absenzen werden dem Pfarrer monatlich mitgetheilt (und dann?). — Die Lehrer erster Klasse (Jahresschulen) erhalten ausser Wohnung, Garten und Holz «wo möglich» — Zusatz des Kirchenrathes — 12—15 Louisdor, den Küsterdienst inbegriffen, die Lehrerinnen «wo möglich» 8 bis 10 Louisdor. An Schulen zweiter Klasse (Winterschulen) kann die Besoldung auf 5—6 Louisdor angesetzt werden (!). — Kehrweise Verpflegung des Schulmeisters wird untersagt. — Schulfächer sind: Lesen, Schreiben, Orthographie, Rechnen in den vier Spezies, in stärkeren Schulen

auch Grammatik und heilige Geschichte; Geographie, Geschichte und ein weiter gehendes Rechnen wird «fakultativ» erklärt. Gerne sähe man auch die Pflege des Zeichnens; den Lehrern, welche es verstehen, wird der Unterricht im Deutschen empfohlen und dafür besondere Gratifikationen versprochen (Zusätze des Kirchenrathes). — Die Eltern werden ermahnt, die Kinder zu regelmässigem Schulbesuch anzuhalten.

Der Kirchenrath hat also die Oberaufsicht über den Schulunterricht im katholischen Kantonstheil vollständig dem Klerus überlassen. Es scheint, er hielt sich selbst hiezu nicht kompetent; wenigstens fragte derselbe noch im Jahr 1826 beim Geheimen Rath (politisches Departement) an, welches in dieser Beziehung seine Kompetenzen seien. Man holte Gutachten ein von den beiden im Jura wohnenden katholischen Mitgliedern des Kirchenrathes. Diese Gutachten bestritten das Oberaufsichtsrecht der Regierung durchaus nicht; denn der erste meint, die Regierung solle dem Studiendirektor periodische Inspektionen zur Pflicht machen; der letztere verlangt geradezu, dass die Lehrbestätigungen den Oberamtännern übertragen werden und dass die letzteren darüber zu wachen haben, dass ausser in der Religion auch im Lesen, Schreiben, Grammatik und Arithmetik unterrichtet werde, auch solle ihnen jede Gemeinde halbjährlich über Ausführung des Schulreglements, Anstellungsweise des Lehrers etc. Bericht erstatten.

Der Kirchenrath, noch nicht beruhigt, fragt nun auch noch die Oberamtännern der katholischen Bezirke an. Wir wissen nicht, was dieselben geantwortet, dagegen steht im Amtsbericht des Oberamtmanns von Pruntrut von 1828 die Bemerkung: «Der Studiendirektor ist ein blosser Figurant, der auf dem Papier steht, im Uebrigen aber das ganze Jahr durch keine Schule besucht, höchstens an die Preisaustheilung der Stadtschulen von Delsberg sich verfügt.»

Nun wissen wir, warum in der dem Verwaltungsbericht von 1814—1830 beigegebenen Schulstatistik die katholischen Amtsbezirke weggelassen sind! Die Regierung konnte eben nicht einmal die Zahl der Schulen und Schulkinder angeben; sie hatte somit auch nicht die oberflächlichste Kenntniss von dem der Geistlichkeit und den ausländischen Orden (Lehrschwestern) überlassenen Unterrichtswesen im katholischen Jura!

Welch' eine Erbschaft für die folgenden Regierungen, deren Reformversuchen gegenüber man sich auf den hergebrachten Thatbestand berief und diesen Thatbestand als einen durch die Vereinigungsurkunde von 1815 garantirten (obschon er erst nachher sich bildete) darzustellen suchte. Ein langer und konsequent geführter Kampf war nöthig, um die abhanden gekommenen Rechte des Staates in Schulsachen wieder zu erobern.

(Schluss im nächsten Heft.)